# Die unterhaltungspflichtigen und -berechtigten Familienangehörigen

(Geschichte, geltendes Recht und Reform)

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

**Marga Eck**
Gerichtsreferendarin
aus Frankfurt am Main

1938

Dissertationsdruckerei F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen

1. Gutachter: Professor Dr. P o l l i g k e i t.

2. Gutachter: Professor Dr. Fritz v. H i p p e l.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.


Seite

Vorwort . . . . . 8

I. Geschichte . . . . . 9

II. Geltendes Recht . . . . . 19

A. Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . 19

1. Der Kreis der Verpflichteten . . . . . 19

2. Die Reihenfolge . . . . . 25

3. Nichtverpflichtete, die bei Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Erörterung standen . . . . 30

a) Geschwister . . . . . 30

b) Verschwägerte . . . . . 31

B. Der bürgerlich-rechtlich Unterhaltungspflichtige und der versorgungspflichtige Anerbe . . . . . 34

C. Die bürgerlich-rechtlich Unterhaltungspflichtigen im Fürsorgerecht . . . . . 36

III. Erweiterung des Kreises in der Zukunft?

A. Die sittliche Unterhaltspflicht muß auch Rechtspflicht sein . 42

B. Die Tatsache der Hausgemeinschaft kann nicht unterhaltsrechtsbegründend wirken . . . . . 43

C. Die Unterhaltspflicht der engsten Familie . . . 44

D. Die Unterstützungspflichtigen weiteren Angehörigen . . 46

1. Voraussetzungen . . . . . 46

2. Die in Frage kommenden Personen . . . . 48

a) Die gerade Linie . . . . . 48

b) Die Seitenverwandten . . . . . 49

c) Die Verschwägerten . . . . . 51

E. Die Unterhaltsregelung zwischen geschiedenen Ehegatten und Ehegatten aus nichtigen Ehen . . . . . 53

F. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes . . 54

G. Die Reihenfolge . . . . . 56

IV. Endbetrachtung . . . . . 57

## Schrifttum.


von Amira: Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1913.

— „ —: Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig 1882.

Baron: Das Erbrecht in dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 75, S. 177.

Bartsch: Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von H. Klang. I. Bd. 1. Teil, 3. Hauptstück. Wien 1933.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1935.

Bechert-Cornelius: Entwurf über die Aenderung des Rechts der unehelichen Kinder. Deutsches Recht 1934, S. 422, und Begründung hierzu DR. 1934, S. 442.

Bechert: Die Akademie und das Unehelichenrecht. DR. 1936, S. 475.

von Blume-Opet: Das Familienrecht. Berlin 1906.

Boehmer: Anregungen zur Aenderung der gesetzlichen Erbfolgeordnung. In Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts. Marburg 1937.

Bovensiepen, O. R.: Die Reform des Ehescheidungsrechts. Berlin 1935.

Bovensiepen, R.: Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht auf die Geschwister. Leipziger Zeitschrift 1931, S. 1372.

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München-Leipzig 1927.

Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, Bd. 2, Tübingen 1925.

Büngner: Die Alimentationspflicht nach gemeinem Recht. Leipzig 1879.

Burghoff: Die Heimatzuflucht. Hamburg 1936.

Doerner: Das Recht des unehelichen Kindes. Berlin 1935.

Ebel: Die Entsippung. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1936, S. 1073.

Eckhardt: Sachsenspiegel. Hannover 1933.

Egger: Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Zürich 1914.

Erler: Unterhaltspflicht des Stiefvaters. Recht 1919, S. 89.

Felgentraeger: Die Familie und ihr Vermögensrecht. Deutsches Recht. 1935. S. 88.

Francke: Ueber das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs der ehelichen Kinder zu dem der unehelichen Kinder ihres Vaters. Recht 1913, S. 629.

Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. München 1935.

Gerl: Rechtsfragen aus der Wohlfahrtspraxis. Juristische Wochenschrift 1935, S. 3597.

Gierke, O.: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

— „ —: Deutsches Privatrecht. Bd. 1, Leipzig 1895.

Gfrörer: Das Recht der Familie im Dritten Reich, Deutsches Recht 1934, S. 151.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Bd. Familienrecht Berlin 1921.
Graf: Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitspflege. 1934.
Grimm: Kleinere Schriften. Bd. I. Berlin 1864.
— „ —: Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. I. Leipzig 1899.
Haff: Institutionen des deutschen Privatrechts. II. Familienrecht, Stuttgart 1934.
Heusler: Institutionen des Deutschen Privatrechts. Bd. 2, Leipzig 1886.
Hilgenfeldt: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1936, S. 871.
Hirsch: Der Sachsenspiegel. Berlin-Leipzig 1936.
Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4. Bd. Basel 1893.
Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 4, Familienrecht. Marburg 1931.
Kloeppel: Beiträge zur Erläuterung und Würdigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gruchots Beiträge, Bd. 33, S. 338.
Krückmann: Aus gutachtlicher Praxis. III. Pflichten des Stiefvaters. LZ. 1925, S. 6.
Ludwig-Wolf: Die Unterhaltspflicht, in Der Entwurf eines BGB. in bezug auf Armenpflege und Wohltätigkeit. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 8, Leipzig 1889.
Maenner: Zur Unterhaltspflicht des Stiefvaters. Recht 1919, S. 161.
Mandry: Das gemeine Familiengüterrecht. Tübingen 1871.
Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1910.
Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890.
Mößmer: Neugestaltung des Ehescheidungsrechts. Berlin 1936.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 4. Berlin 1888.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. Familienrecht. Berlin 1899.
Opet: Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899.
Pfizer: Was erwartet Deutschland von dem Bürgerlichen Gesetzbuch? Deutsche Zeit- und Streitfragen, Hamburg 1889.
Pilet: Der Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters. Magdeburg 1900.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. 1. Hälfte, 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1928, 2. Hälfte, 3. Aufl. Berlin 1908.
Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin 1925.
— „ —: Germanische Rechtsgeschichte. Berlin 1936.
von Planta: Die Rekonstruktion der Familie. Chur 1886.
Polligkeit: Gedanken zur Erneuerung des Familienrechts. Deutsche Juristenzeitung. 1935, S. 1207.

Pyrkosch: Geht der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes dem des ehelichen vor? Deutsches Recht 1936, S. 507.
Reichsgerichtsräte-Kommentar, 4. Bd. Familienrecht, 8. Aufl. Berlin-Leipzig 1935.
Reitzenstein: Die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes. Deutsche Juristenzeitung, 1936, S. 732.
Ritter: Zur Rechtswohltat des Notbedarfs. Gruchots Beiträge, Bd. 46, S. 43.
Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin-Leipzig 1932.
Schwela: Unterhaltspflicht — Fürsorgepflicht. Deutsches Recht 1937. S. 162.
Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München-Leipzig 1934.
Schwering: Reformen im Ehescheidungsrecht. DJZ. 1933, S. 1477.
Silbernagel-Wäber: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Familienrecht II. Abteilung, Die Verwandtschaft. Bern 1927.
von Staudingers Kommentar. 4. Bd. Familienrecht, 9. Aufl. 1926. 5. Bd. Erbrecht, 16. Aufl. 1937.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 5. Bd. Berlin 1885.
Ubbelohde: Kritische Beiträge zum Zivilgesetzentwurf. Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 75, S. 36.
Vogels: Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1935.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Bd. Tübingen 1930.
Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4, Berlin 1890.

## Abkürzungen:

| | | |
|---|---|---|
| ABGB. | = | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. |
| BAH. | = | Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. |
| BFV. | = | Bezirksfürsorgeverband. |
| DJZ, | = | Deutsche Juristenzeitung. |
| DR. | = | Deutsches Recht. |
| FUG. u. FUV. | = | Familienunterstützungsgesetz und Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936. |
| FV. | = | Verordnung über die Fürsorgepflicht. |
| Gruch. Beitr.: | | Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. |
| JW. | = | Juristische Wochenschrift. |
| LZ. | = | Leipziger Zeitschrift. |
| ND. | = | Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. |
| OLG. | = | Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. |
| REG. | = | Reichserbhofgesetz. |
| RGBl. | = | Reichsgesetzblatt. |
| RGr. | = | Reichsgrundsätze. |
| RGZ. | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. |
| ZAfdR. | = | Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. |
| ZGB. | = | Schweizerisches Zivilgesetzbuch. |

# Vorwort.

„Familienhilfe vor Staatshilfe". Dieser Grundsatz ist in den letzten Jahren viel genannt worden. Warum? weil der Sinn für die Selbsthilfe der Familie weitgehend verloren gegangen war, weil das Bürgerliche Gesetzbuch nur in engen Grenzen zu dieser Selbsthilfe rechtlich verpflichtet, weil die öffentliche Unterstützung infolgedessen oft in Anspruch genommen wurde, obwohl die übrige Familie in der Lage war, die Hilfsbedürftigkeit ohne Inanspruchnahme der Staatshilfe zu beheben. Die Gemeinden wehrten sich hiergegen mit Recht. Hatten doch die schweren Wirtschaftskrisen nach dem Weltkrieg die Zahl der Hilfsbedürftigen in nie dagewesenem Maße erhöht. Man wies die Fordernden auf die sittliche Pflicht der Familienangehörigen hin, einander in der Not beizustehen als Folge der Gemeinschaft, die sie auf Grund der Blutsverwandtschaft nach Sitte und Recht bilden. Man forderte eine rechtliche Erweiterung des Kreises der Unterhaltspflichtigen und -berechtigten. Ein Erfolg war dieser Forderung, der nur Gemeininteressen und keine Einzelinteressen zugrunde lagen, im Reichstag alten Stils nicht beschieden.

Das neu erwachte Interesse an der Erhaltung und Stärkung der Familie als der kleinsten Gemeinschaft im Staat, die zuerst an den Menschen herantritt, läßt die Frage nach den Grenzen der Selbsthilfe der Familie wieder stellen. Wielange kann der Staat auf die Familie verweisen und wann muß er selbst für den Unterhalt eines Hilfsbedürftigen aufkommen? Wie weit reicht das Zusammengehörigkeitsgefühl der Angehörigen und wie weit demzufolge der Kreis der Unterhaltspflichtigen und -berechtigten? Wieweit ist die Auferlegung dieser Pflicht der Erhaltung der Familiengemeinschaft dienlich und wann kann sie nur noch als Last, nicht mehr als natürliche Pflicht angesehen werden?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt davon ab, in welchem Maße man die Erhaltung und das Bewußtwerden der Familiengemeinschaft bei dem Einzelnen für nötig hält. In einer Zeit, in der man die Familiengemeinschaft als die Hauptform der Gemeinschaft überhaupt ansieht, wird man in den Kreis der verpflichteten und berechtigten Familienangehörigen möglichst viele einbeziehen. In einer Zeit, in der man danach strebt, jegliche Gemeinschaft aufzulösen und nur den Einzelnen ins Auge faßt, wird der Kreis immer mehr zusammenschrumpfen. In unserer Zeit, in der man die Volksgemeinschaft als Hauptform der Gemeinschaft ansieht, wird man den Kreis der Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten soweit ziehen, soweit die Erhaltung und Förderung der Familiengemeinschaft auf dem Wege der Erziehung zur Volksgemeinschaft notwendig erscheint.

# I. Geschichte.

Bereits das Wort Familienbewußtsein, Familiengemeinschaft weist uns auf eine Zeit in der deutschen Rechtsgeschichte hin, in der diese Begriffe von maßgebender Bedeutung waren. Schon die Gemeinschaft als solche wurzelt ja im germanischen Familienrecht[1]). Suchen wir nun in dieser Zeit nach einer Regelung der Unterhaltsberechtigung und -pflicht, so finden wir, daß es allgemein zu den Pflichten der Sippe gehörte, für die Armen zu sorgen. Die Sippe im weiteren Sinne umfaßte alle von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Männer und Frauen. Diese bildeten einen besonderen Schutzverband, der dem einzelnen Genossen einerseits helfend zur Seite stand, andererseits von diesem Treue und Beistand zu den erforderlichen Handlungen forderte. Die Sippe übte die Blutrache, wenn ein Mitglied erschlagen wurde; sie erhob das Wergeld und verteilte es je nach Verwandtschaftsnähe; im Rechtsgang leistete sie Eideshilfe; sie übte die Vormundschaft über vaterlose Unmündige, Witwen und Gebrechliche und damit auch die Armenpflege. Diese Pflicht wurde erfüllt durch Unterbringung des Armen bei einem Sippegenossen und zwar dem nächsten und leistungsfähigen Verwandten oder wechselweise[2]). Amira schildert dies für das nordgermanische Recht, das zwar erst im 13. Jahrhundert niedergelegt wurde, aber für althergebrachtes Recht gelten kann, folgendermaßen[3]): „Wer aus Armut oder Krankheit oder Alters sich nicht selbst zu erhalten vermag, kann von seinen nächsten Erben verlangen, daß sie ihn hausen und ernähren . . . . Unter gleichnahen Erben verteilen dieselben Rechte die Alimentationspflicht nach dem Größenverhältnis der Erbteile. Danach bestimmt sich die Zeit, während deren ein jeder, den Alimentanden bei sich behalten muß. . . . Und zwar kommt der älteste Erbe zuerst, der jüngste zuletzt an die Reihe. Uebrigens kann der Alimentationsanspruch nur ausgeübt werden, wenn der Alimentand seine Habe dem Alimentationspflichtigen aufläßt. . . ."

Allerdings geht aus dem Angegebenen nicht klar hervor, ob diese Regelung auch dann zutrifft, wenn der Hilfsbedürftige völlig unvermögend ist; es bezieht sich vielmehr auf den Fall, daß jemand zwar Vermögen besitzt, aber nicht in der Lage ist, sich davon zu erhalten, z. B. weil er zu alt oder krank ist, um sein Land zu bewirtschaften. Das zeigen auch deutlich die übrigen von Amira angegebenen Stellen[4]). Wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, gibt Amira allerdings dieselben Rechte auch den Armen, ohne jedoch eine bestimmte Quelle hierfür zu nennen. Er folgert

---

[1]) O. von Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 698.
[2]) Schwerin, S. 17; Amira, Grundriß, S. 172.
[3]) Amira, Nordgerm. Obligationsrecht, S.
[4]) Amira, Nordgerm. Obligationsrecht, S. 174 und S. 482.

dies für die frühe Zeit allgemein schon aus den Pflichten der Sippe gegenüber ihren Genossen[5]). Für das schweizerische Recht äußert Huber[6]) die gleiche Ansicht. Es entsprach, also wohl ursprünglich jedem Erbrecht eine Unterstützungspflicht. Allerdings war der Kreis der Erben noch beschränkt und ihr Recht nicht durch Testament entziehbar. Das Auftreten dieser Unterhaltspflichten in den Gesetzestexten des 16. Jahrhunderts sieht Huber als Reste der früheren Regelung an. Ganz im Gegensatz hierzu verneint Opet[7]) für das ältere Recht gänzlich die Unterhaltspflicht auch schon der Kinder gegenüber den Eltern, da bei den Germanen das Recht der Elterntötung bestanden hätte und erst die Annahme des Christentums, das aus dem Mosaismus das Gebot der Elternverehrung übernommen habe, hätte bei den einzelnen Germanenstämmen ein Unterhaltsanspruch der Eltern wenigstens als moralisch begründet erscheinen lassen; zur rechtlichen Konsistenz sei dieser Anspruch jedoch während des ganzen Mittelalters im Gebiet des deutschen Rechts kaum gekommen; erst im 16. Jahrhundert würde — vielleicht unter dem Einfluß des inzwischen rezipierten römischen Rechts — in der Glosse zum Sachsenspiegel die Verpflichtung der Kinder zur Elternalimentation als ein Bestandteil der Rechtsordnung behandelt, während die späteren Gesetzgebungen dann allmählich überall die Reziprozität der Unterhaltspflicht statuierten. Hiergegen ist vor allem zu sagen, daß es die Germanen nicht nötig hatten, das Gebot der Elternverehrung aus dem Mosaismus zu übernehmen. Die Verehrung der Alten war bei ihnen altes Brauchtum. So berichtet Tacitus[8]): Je mehr Verwandte, und je größer die Zahl der Verschwägerten, desto geehrter ist das Alter. Auch Grimm[9]) äußert sich in seiner Rede über das Alter zwar noch einmal mit Abscheu über die in Vorzeiten auch edler Völker verbreitete Sitte der Elterntötung, betont aber, daß allgemein „bei den meisten Völkern das Alter in Ehren stand und bereits im Hirtenleben, dessen Häupter Väter und Greise waren, sein Ansehen begründet". Im übrigen erscheint die von Opet angeführte Stelle aus Grimms „Rechtsaltertümer"[10]) über die Elterntötung nicht zur Verallgemeinerung geeignet. Es geht daraus hervor, daß es sich vorwiegend um Selbstmord, oder um Tötung auf Wunsch der Alten oder um Notmaßnahmen bei Hungernöten u. ä. handelt. Im Grunde widerspricht das durchaus nicht „in schroffster Weise" der Elternalimentation, sondern beweist lediglich, daß von seiten der Alten ein langsames Dahinsiechen und Zurlastfallen als unehrenhaft und untragbar empfunden wurde. Wenn im übrigen in der von Opet angegebenen Stelle der Glosse zum Sachsenspiegel auf römische Quellen verwiesen wird, so muß Sachsenspiegel Art. 4 entgegengehalten werden, der zweifelsfrei deutsches Recht überliefert, da den Römern die Zusammenstellung von Erbrecht und Unterhaltspflicht fremd ist: „Auf blödsinnige und auf zwerge vererbt sich weder

---

[5]) s. Anm. 2.
[6]) Huber, S. 236.
[7]) Opet, Verwandtschaftsrecht, S. 73.
[8]) Tacitus, Germ. c. 20.
[9]) Grimm, Kleinere Schriften, S. 207.
[10]) Grimm, RA. I, S. 486.

lehn noch erbe noch auf verkrüppelt kind. Wer dann die erben sind und ihre nächsten magen, soll'n sich mit ihrer pflege plagen"[11]).

Wir können also wohl mit Amira und Huber davon ausgehen, daß allgemein eine Unterstützungspflicht der Sippegenossen bestand und stets der nächste Erbe hierzu verpflichtet war.

Wer aber sind die nächsten Erben? Allgemein wird angenommen, daß dies zuerst die mit dem Erblasser in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten gewesen sind, da unter diesen Vermögensgemeinschaft bestand, sodaß bei Tod des einen den anderen dessen Vermögensanteil zuwuchs. Ein eigentliches Erbrecht war in dieser Zeit allerdings noch gar nicht vorhanden, denn ein individueller Anspruch der genannten Personen wurde ja nicht begründet. Dieses echte Erbrecht entwickelte sich erst in der fränkischen Zeit, wobei dann als nächste Erben der engere Kreis der Hausangehörigen anerkannt wurde; eine Nachwirkung der früher bestehenden Vermögensgemeinschaft des Hauses[12]). War also ursprünglich kein selbständiges Erbrecht vorhanden, dann ebensowenig ein selbständiges Unterhaltsrecht der einzelnen Hausgenossen. Man muß vielmehr von einer Unterhaltsgemeinschaft kraft Vermögensgemeinschaft sprechen. Diese Unterhaltsgemeinschaft ist jedoch grundverschieden von der heutigen sogenannten „Familiennotgemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft)", sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich. Das alte deutsche Haus „bildete eine Herrschaft für sich, innerhalb derer der Hausherr eine Gewalt hatte, welche wir nach unseren heutigen Anschauungen öffentlich-rechtlich nennen würden"[13]). Die Unterhaltspflicht war ja nur ein Ausfluß der Muntgewalt, die der Hausherr über alles, was im Hause lebte, übte. Es standen also hierunter neben den oben genannten nächsten Erben auch die Ehefrau (diese war zunächst nicht Erbe), die Frauen der Söhne, die Männer der Töchter und deren Kinder, wenn sie im Hause lebten. Außerdem das Gesinde, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, ob hörig oder frei. Wer also die Wohltaten des Hauses genießen wollte, mußte seine Selbständigkeit aufgeben, mußte sich völlig unterordnen unter die Befehlsgewalt des Hausherrn. Die Muntgewalt endete erst, wenn man aus dem Hausverband ausschied, für die Söhne und Töchter also, wenn sie zwecks Heirat einen eigenen Hausstand gründeten. Aber auch vom Standpunkt der Wirtschaft aus gesehen, war das alte deutsche Haus ein geschlossenes Ganze und unterschied sich insofern grundsätzlich von der heutigen Hausgemeinschaft. Handelt es sich doch in der Hauptsache um die Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft, die sich dadurch kennzeichnet, „daß der ganze Kreislauf der Wirtschaft von der Produktion bis zur Konsumtion sich im geschlossenen Kreise des Hauses (der Familie, des Geschlechts) vollzieht. Jedem Hause ist Art und Maß seiner Produktion durch den Verbrauchsbedarf der Hausangehörigen vorgeschrieben. Jedes Produkt durchläuft seinen ganzen Werdegang von der Gewinnung des Rohstoffes bis zur Genußreife in der gleichen Wirtschaft und geht ohne Zwischenhand in den Konsum über, in dem es schließlich

---

[11]) Sachsenspiegel I, 4 in der Uebertragung von Hirsch, S. 114.
[12]) Brunner, S. 235.
[13]) Huber, S. 242.

wieder untergeht. . . . . Erwerbswirtschaft und Hauswirtschaft sind nicht voneinander zu trennen. Der Erwerb jeder gemeinsam wirtschaftenden Menschengruppe ist eins mit dem Produkt ihrer Arbeit und dieses ist wieder eins mit ihrer Bedarfsdeckung, ihrem Konsum"[14]). Hier gibt es also eine Einkommens- und Verbrauchsgemeinschaft im wahrsten Sinne des Wortes, und demgemäß auch die Notgemeinschaft. Die heutige Hausgemeinschaft, für die die Begriffe Einkommens-, Verbrauchs- und Notgemeinschaft aufgestellt wurden[15]), ist hiervon nur ein mattes Abbild, wenn man bedenkt, daß die heutige Einkommensgemeinschaft meist nur darin besteht, daß mehrere Familienmitglieder ihr außerhalb der Hausgemeinschaft verdientes Geld teilweise zur Beschaffung des gemeinsamen Nahrungsbedarfs zusammenlegen. Das Problem des Einkommensausfalls infolge Arbeitslosigkeit eines Familienmitgliedes konnte es damals nicht geben und den Kranken und Alten kam zugute, daß infolge der Arbeitsgemeinschaft, infolge der Zurückdrängung der Einzelpersönlichkeit und des Voranstellens der Wohlfahrt und des Ansehens des Hauses, der Familie „die Gefühle der Brüderlichkeit, des kindlichen Gehorsams, der Achtung vor dem Alter, der Unterordnung und Fügsamkeit in dieser Gemeinschaft zur höchsten Entfaltung gelangten"[16]). Kinder waren auch wirtschaftlich gesehen ein Segen, denn durch ihre spätere Arbeitskraft halfen sie den Bedarf des Hauses sicherzustellen.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde fällt es in der geschlossenen Hauswirtschaft leichter, einen Armen mitzuversorgen; sie gestattet keine Kapitalisierung der Einnahmen, d. h. alles, was in ihr genußreif wird, muß auch in ihr verbraucht werden[17]). Die Einnahmen können nur verbraucht oder eine gewisse Zeit als Vorrat aufbewahrt werden, aber sie können nicht angelegt werden, um neues Einkommen damit zu erwerben (sie können z. B. nicht auf Zinsen gelegt werden). Bücher führt hierauf die weitverbreiteten Sitten der Gastfreundschaft und den besonderen Preis der Freigebigkeit in den nordischen Epen zurück. Zumindest hat dies dabei eine Rolle gespielt.

Mußte es hiernach nicht allzu schwer fallen, einen Verwandten im alten deutschen Haus mitzuverpflegen, so war der Kreis dieser unterstützungsberechtigten Personen allerdings auch ziemlich groß; denn er deckte sich, wie schon oben gesagt wurde, mit dem Erbenkreis, nachdem sich ein solcher von der Hausgemeinschaft ausgehend, und allmählich von ihr loslösend, gebildet hatte. Als nächste Erben, als engster Kreis galten Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder und Schwester[18]). Sie erbten in der angegebenen Reihenfolge; abzusehen ist hierbei von der anfänglichen Benachteiligung der Frauen insbesondere bei Liegenschaften, denn diese waren den männlichen Erben vorbehalten. Die Geschwister wurden demnach zunächst vor den Enkeln bevorzugt. Jedoch bildete sich schon in der fränkischen Zeit das Repräsentationsrecht der Enkel aus, d. h. die Kinder

---

[14]) Bücher, I, S. 92.
[15]) N. D. 1932, S. 89, S. 212.
[16]) Bücher, I, S. 96.
[17]) Bücher, II, S. 343.
[18]) Planitz, S. 87; Haff, S. 73; Heusler, S. 585.

verstorbener Söhne konnten neben den Brüdern ihres Vaters erben[19]). Ursprünglich zählten sie aber schon zum weiteren Verwandtschaftskreis, das bedeutet auf die Unterhaltspflicht übertragen: die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, Eltern und Geschwistern ging der gegenüber den Enkeln vor. Der genannte weitere Verwandtschaftskreis war im Schrifttum Gegenstand eines lebhaften Streites. Man stritt darüber, ob die Parentelenordnung als ursprüngliche Verwandtschaftsgliederung für Deutschland anzusehen sei oder das sogenannte System der konzentrischen Kreise. Nach Stobbe[20]) kann man wohl annehmen, daß der Streit als in der Hauptsache zugunsten des letzteren Prinzips erledigt anzusehen ist. Im großen und ganzen ergibt sich daraus das folgende Verwandtschaftsbild, das bis zum 7. Kreis zur sechsten Magschaft rechnet. (Vgl. die graphische Darstellung auf der nächsten Seite). Soweit konnte man erben und soweit also auch gegebenenfalls zur Unterstützung herangezogen werden. Wir sehen, daß nach dem Kreis des Hauses Enkel, Großeltern, Geschwisterkinder und Elterngeschwister den nächsten Kreis gleichnaher Verwandten bildeten. Es fehlt hier also im Gegensatz zum Parentelensystem die strikte Bevorzugung der Abkömmlinge und die Gliederung in Familienschaften wie Eltern und deren Nachkommen, Großeltern und deren Nachkommen usw. Biologisch betrachtet ist das Verwandtschaftsbild der konzentrischen Kreise richtig, das des Parentelensystems falsch, denn Geschwister sind der Ausgangsperson biologisch näher verwandt als ihre Enkel, die vielmehr nur so nahe mit ihr verwandt sind, wie ihre Großeltern, Elterngeschwister und Geschwisterkinder[21]). Diese starke Betonung der natürlichen Verwandtschaft mußte auch zu einer verhältnismäßig günstigen Stellung der unehelichen Kinder führen wenn auch nicht zu einer Gleichstellung mit den ehelichen. Auf jeden Fall rechneten sie zur Sippe der Mutter, vorausgesetzt, daß diese eine Freie war; das Kind einer Unfreien war wie diese selbst unfrei und erwarb somit keine Familienrechte[22]). War die Vaterschaft des unehelichen Kindes einer Freien festgestellt, waren also die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse klargestellt, dann gehörte es auch zum Geschlechte des Vaters[23]). An die Zugehörigkeit zur Sippe aber knüpften sich Erbrechte und damit auch Unterhaltsrechte.

Hiermit sind die familienrechtlichen Unterhaltspflichten im germanischen und fränkischen Recht kurz dargestellt. Von der Hausgemeinschaft ausgehend, auf die Erben übertragen, erschöpften sie sich mit diesen. Wer zu keiner Sippe gehörte, war hilflos, wenn ihm nicht freiwillig von Fremden geholfen wurde. Vereinzelt gab es im alten Recht allerdings auch die Aufnahme eines Fremden, eines nicht Verwandten, in den Familienverband, die sogenannte Geschlechtsleite. War es einerseits demnach möglich, Personen, die nicht zur Sippe kraft Geburt gehörten, mit den Rechten und Pflichten dieses Verbandes auszustatten, so bestand andererseits auch die

---

[19]) Planitz, Rechtsgeschichte, S. 88.
[20]) Stobbe, 5 § 292; Boehmer, S. 53; Planitz, Grundriß, S. 115.
[21]) Vgl. Graf, S.
[22]) Mar. Weber, S. 208.
[23]) Haff, S. 84; Planitz, Rechtsgeschichte, S. 25.

Möglichkeit der Entsippung, d. h. Ausweisung eines wegen seines Verhaltens unerwünschten Mitgliedes aus dem Familienverband. Diese Person verlor damit alle Rechte und Pflichten, also auch Erbrecht und Unterstützungsrecht bezw. -pflicht. Entsippung war aber auch möglich durch freiwillige Erklärung des Ausscheidenden, durch Lossagung von den Banden der Sippe[24]).

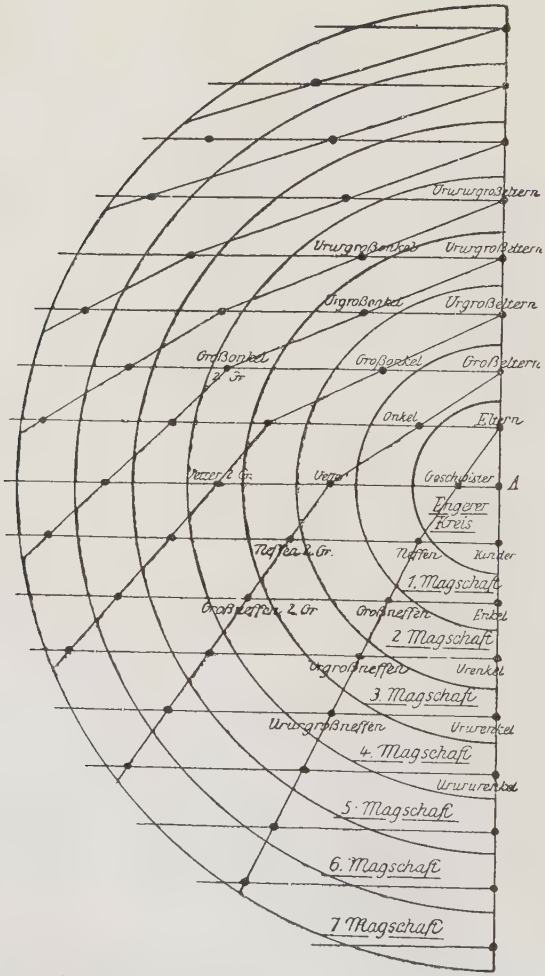


Aus Planitz Grundriß S. 115.

---

[24]) Schröder, S. 73.

Das oben dargestellte Verbundensein mit der Gemeinschaft der Sippe, das starke Verwurzeltsein im Hause, in der Verwandtschaft, währte noch tief bis ins Mittelalter. Im nordgermanischen Obligationsrecht des 13. Jahrhunderts finden wir die Unterstützungspflicht der Verwandten noch ausdrücklich vermerkt. (Vgl. oben S. 4). Der Sachsenspiegel sagt nichts darüber. Der oben angegebene Art. 4 S. 7 ist erst in der 4. deutschen Ausgabe (wahrscheinlich um 1270) hinzugekommen. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß eine Unterstützungspflicht der Verwandten nicht bestanden habe. Im Gegenteil, es ist anzunehmen, daß bei dem oben geschilderten festen Familienzusammenhalt und den vorwiegend bäuerlichen Verhältnissen diese Pflicht als selbstverständlich angesehen wurde. Hierfür spricht auch, daß Art. 4 in erster Linie die Erbunfähigkeit der genannten Personen feststellt und man nur deshalb sich veranlaßt sieht, auch die Unterhaltsfrage zu regeln. Auch Huber nimmt die Fortdauer der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht für die Schweiz an[26]).

Gegen Ende des Mittelalters aber machen sich Auflösungserscheinungen bemerkbar, die eine Neuorientierung des Individuums in der Familie andeuten. Die Zeichen hierfür zeigt uns deutlich die Wirtschaftsgeschichte. Das Aufblühen von Handel und Gewerbe, die Entstehung der Stadtwirtschaften mit ihrem Drang nach lebhaftem Verkehr hatten die zwangsläufige Auflösung der auf räumliches Zusammensein gegründeten Familiengemeinschaften zur Folge. Dem Getrenntleben folgte die Lossagung von den althergebrachten Bindungen der Familie in weitem Ausmaß. Die Feststellung der Familienrechte erfolgte nun weniger vom Standpunkt des Wohles der Gemeinschaft aus als dem des Fortkommens des Einzelnen. Das feste Gefüge des Hauses wurde besonders in den Städten erschüttert. Es war nun nicht mehr Schauplatz der Familie als Produktionsgemeinschaft. Auch das Gesinde lebte nicht mehr in der engen Verbundenheit mit dem Hause wie seither: „Es trug seine Arbeitskraft allgemein zum Markt und diente gegen Lohn für dauernde oder bloß vorübergehende Arbeit in wechselnder und demzufolge lockerer Hausgemeinschaft"[27]). Die Fürsorge für den Arbeitenden war nun nicht mehr selbstverständliche Folge des dauernden Zusammenlebens, sondern mußte erst aus der Aufstellung gegenseitiger Rechte und Pflichten gewonnen werden. Die städtischen Verhältnisse brachten ein Anwachsen der Zahl der Hilfsbedürftigen mit sich; verbunden mit der gleichzeitig auftretenden Auflockerung der Familienbande konnte unter diesen Umständen die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nicht mehr als Selbstverständlichkeit gelten. Selbstverständlich erschien sie vielmehr nur noch für den engsten Kreis der Familie, für die Eltern gegenüber den Kindern. Diese Kleinfamilie wurde demgemäß in der Folge ausschlaggebend für die Bestimmung der Familienrechte und -pflichten. Die Ehefrau erhielt nun ein Erbrecht[28]), da ihr Unterhalt nicht mehr durch die über den Tod des Mannes hinaus dauernde Hausgemeinschaft gesichert erschien. Im

[25]) Eckehardt, S. XI.
[26]) OLG. 33, 115; RGZ. 106, 372; JW. 1934, 2085 Anm.; JW. 1936, 1311;
[27]) Huber, S. 246.
[28]) Planitz, Rechtsgeschichte, S. 188.

übrigen griff das Parantelensystem Platz: als nächste Erben des Erblassers gelten seine Abkömmlinge; dann folgen die Eltern und deren Abkömmlinge, dann die Großeltern und deren Abkömmlinge usw.

War die Unterstützungspflicht als Korrelat des Erbrechts schon nach den oben gezeigten Umständen nicht mehr so naheliegend wie in der alten Zeit, so wurde dieser Zusammenhang noch weiter gestört durch das Aufkommen der Testierfreiheit. Sobald es möglich war, die Verwandten von der Erbfolge durch Testament auszuschließen, konnte es diesen, außer den nächsten Verwandten, auch nicht mehr zugemutet werden, auf jeden Fall ihrer Unterstützungspflicht nachzukommen. Allerdings führt Huber[29]) für die Schweiz an, daß dort der Zusammenhang zwischen Erbrecht und Unterstützungspflicht sich noch lange in der Form wahrte, daß innerhalb des Kreises der unterstützungspflichtigen Verwandten die Vergabungsfreiheit ausgeschlossen wurde, außerhalb dieses Kreises dagegen zugelassen war. Schließt man hieraus, daß sich die Verwandtenunterstützungspflicht trotz der gezeigten Auflösungserscheinungen der Familie vielleicht doch noch einige Zeit über einen größeren Kreis von Angehörigen erstreckte, so ist zu beachten, daß in dieser Zeit die Versorgung des unehelichen Kindes sich bestimmt schon wesentlich verschlechtert hatte. Konnte diesem die Auflösung der alten Familie, der auftretende Mangel an Seßhaftigkeit, naturgemäß schon nicht zustatten kommen, so verschlechterte sich außerdem seine Stellung unter dem Einfluß der Kirche. Wie schon gesagt, gehörte das uneheliche Kind im alten Recht stets zur Sippe der Mutter und wenn die Vaterschaft anerkannt war, auch zu der des Vaters. Das Kind der Unfreien gehörte wenigstens zu einer für die Dauer bestimmten, straff geleiteten Hausgemeinschaft. Unter dem Einfluß der Kirche, die jede außereheliche Geschlechtsverbindung als Sünde kennzeichnete, verschlechterte sich die Stellung des unehelichen Kindes zusehends. Früher hatte man das Verwandtschaftsverhältnis als eine Tatsache hingenommen, über die man nicht hinwegkam und die dementsprechend auch verwandtschaftliche Rechte und Pflichten hervorrief. Jetzt trat das Verwandtschaftverhältnis in den Hintergrund, und die außereheliche Geburt im Gegensatz zur ehelichen wurde maßgebend für die Entstehung von Rechten und Pflichten. Die Verurteilung der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft ging aber schließlich so weit, daß man dem unehelichen Kinde überhaupt keine Rechte mehr zukommen lassen wollte. Sie waren sipplos und rechneten nicht einmal zur Familie der Mutter; „unde alle die unecht geboren sin, die sin alle rechtelos" sagt der Sachsenspiegel[30]). Unterhaltsansprüche gegen den Erzeuger geben in dieser Zeit nur ganz vereinzelte Stadtrechte[31]). Die spätere Bessergestaltung des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes, die Festsetzung seines Anspruches gegenüber der mütterlichen Familie und auch gegenüber dem Erzeuger[32]) ist einesteils auf die doch nicht ganz untergegangene alte Rechts-

---

[29]) Huber, S. 240.
[30]) Sachsenspiegel, I, 38, 1.
[31]) Büngner, S. 69—71.
[32]) Dieser Anspruch galt jedoch nicht im Geltungsbereich des Code civil, dessen Art. 340 bestimmte: la recherche de la paternité est

auffassung zurückzuführen, andererseits auf das Eindringen des römischen Rechts, das eine günstigere Stellung des unehelichen Kindes mitbrachte[33]).

Mit dem Auftreten des römischen Rechts verschwand aber zugleich für das übrige Unterhaltsrecht immer mehr der Zusammenhang mit Hausgemeinschaft und Erbrecht. Als abstrakte Regel galt nunmehr: Verwandte der auf- und absteigenden geraden Linie sind einander unterhaltspflichtig. Für Seitenverwandte, insbesondere Geschwister bestand im römischen Recht keine Unterhaltspflicht[34]). Das Ergebnis der Entwicklung spiegelt sich in den Landrechten wider. Nur noch die engste Familie, also Eltern und Kinder werden als unbedingte Unterhaltsgemeinschaft angesehen; ihrer Bedeutung gemäß nehmen das Bayerische Landrecht (I. Teil 4. Kap. § 7), das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1837, 1838) und der Code civil (Art. 203) die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern zum Ausgangspunkt ihrer Unterhaltsregelung überhaupt. Das ALR. (II Titel 2 §§ 64, 65, 251, Titel 3 §§ 14, 15) sondert dieses Verhältnis sogar völlig von der Unterhaltsregelung der Verwandten ab und ordnet die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern dem Abschnitt ein, der allgemein die Rechte und Pflichten der Eltern bestimmt. Ebenso geht das Oesterreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vor (ABGB. §§ 141, 143) und später das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB. Art. 272). Im übrigen beschränken alle diese Landrechte den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten auf die gerade Linie unter Außerachtlassung der Seitenverwandten. Nur das Allgemeine Landrecht läßt die Geschwister subsidiär haften, aber auch lediglich für den notdürftigen Unterhalt und mit Rückerstattungspflicht[35]). Merkwürdigerweise verpflichtet der Code civil (Art. 206, 207) nicht die Geschwister, wohl aber die Schwiegereltern und -kinder zur gegenseitigen Unterstützung. Bei der Reihenfolge hält die althergebrachte Bindung an die Erbfolgeordnung nur das Allgemeine Landrecht[36]) aufrecht, wonach derjenige zuerst unterhaltspflichtig ist, der im Erbfalle als nächster gesetzlicher Erbe des Berechtigten berufen sein würde. Dagegen war nach Bayrischem Landrecht folgende Reihenfolge festgesetzt: Vater, Mutter, väterliche Aszendenten, mütterliche Aszendenten; erst nach diesen kamen die Deszendenten an die Reihe nach Maßgabe der Erbfolgeordnung. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch ließ die Frage offen (§§ 1837—1839, 1842). Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sind zwar die Nachkommen vor den Vorfahren erbfolgegemäß verpflichtet, bei den Vorfahren aber die väterlichen Großeltern vor den mütterlichen Großeltern. Der Code civil trifft keine ausdrückliche Bestimmung über die Reihenfolge.

Auch die Regelung bei verschuldeter Armut soll erwähnt werden, da ein damit verbundener Rechtsverlust der altdeutschen Rechtsauffassung von

---

interdite; es sei denn, der Vater erkannte freiwillig das Kind als das seine an. Sonst ist in fast allen Landrechten der Anspruch gegen den Erzeuger anerkannt worden.

[33]) Büngner, a. a. O., S. 69—71.

[34]) Mandry, S. 248.

[35]) Später bestimmte auch das ZBG. Art. 328 eine Unterhaltspflicht der Geschwister untereinander.

[36]) ALR. II Titel 3, §§ 17, 18; Ausnahme für Geschwister § 15.

Entsippung und Enterbung entspricht. Nur das älteste der hier genannten Landrechte aber, das Bayerische, versagt denjenigen den Unterhaltsanspruch, der wie § 7 sagt „sich durch liederliche Hauswirtschaft und eigenes Verschulden in Armut und Unvermögenheit stürzt)". Im Allgemeinen Landrecht dagegen wurde im Falle des Verschuldens oder bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes nur das Maß des Unterhaltes beschränkt (I Titel 2 (§ 4253; ebenso m Sächsischen BGB. § 1854 und im ABGB.)[37]).

Dies ist in kurzen Zügen die Regelung des Unterhaltsrechts vor Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ausgehend von der Hausgemeinschaft, dann alle Erben umfassend, schrumpfte schließlich der Kreis der Verpflichteten und Berechtigten auf die gerade Linie zusammen. Deutlich zeigt sich der Einfluß des fremden Rechts; von den altdeutschen Verwandtschaftskreisen, die der biologischen Verwandtschaft gemäß die Seitenverwandten miteinbezogen, ist nicht mehr die Rede. Linien sind an ihre Stelle getreten. Das Unterhaltsrecht trägt den Stempel des Dreiliniensystems, daß die Verwandten ungeachtet der biologischen Verwandtschaft in Deszendenten, Aszendenten und Seitenverwandte einteilte und in dieser Reihenfolge auch berechtigte und verpflichtete[38]). Dieses System bringt große Ungerechtigkeiten mit sich dadurch, daß es entfernte Vorfahren vor den nächsten Seitenverwandten, vor allem vor den Geschwistern, bevorrechtigt. Im Unterhaltsrecht fielen die Seitenverwandten sogar vollkommen weg. Da die gerade Linie naturgemäß begrenzt ist, war nun die Zahl der Unterhaltspflichtigen rechtlich sehr eingeschränkt. Allerdings ist das Schrifttum dieser Zeit sich darüber einig, daß sittliche Unterhaltspflichten noch immer einen weiteren Kreis von Verwandten verbinden.

Im folgenden soll gezeigt werden, welche Folgerungen sich für das Bürgerliche Gesetzbuch aus dieser Vergangenheit ergeben haben.

---

[37]) ABGB. § 795, Bartsch, S. 884.
[38]) Planitz, S.

# II. Geltendes Recht.

## A. Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### 1. Der Kreis der Verpflichteten.

Die Regeln über die Unterhaltspflicht der Verwandten finden wir im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familienrecht eingeordnet. Das ist bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus keine Selbstverständlichkeit gewesen. Die Pandektenlehrbücher ordneten grundsätzlich die Alimentationspflicht dem Obligationenrecht unter. Auch die Motive[1]) können nicht umhin, festzustellen, daß die Unterhaltspflicht, „weil auf eine Leistung gerichtet", einen „obligatorischen Charakter" habe. Auch hatte die Einordnung in das Familienrecht keine besondere Berücksichtigung der Hausgemeinschaft gemäß der Rolle, die sie im täglichen Leben bei der Unterhaltsgewährung spielt, zur Folge und ebensowenig ist der alte Zusammenhang mit dem Erbrecht wieder ganz hergestellt worden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt für die familienrechtliche Unterhaltspflicht verschiedene Rechtsgründe: Verwandtschaft, Ehe, uneheliche Vaterschaft.

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601). Daß dieser Satz den Ausgangspunkt für die Regeln über die Unterhaltspflight darstellt, ist bezeichnend für die Vorliebe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abstraktion. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Hauptfälle der Unterhaltsleistungen in Wirklichkeit durch das Eltern-Kindschaftsverhältnis gestellt werden[2]). Bei Schaffung des Gesetzes stellte man sich jedoch nicht diese Tatsache vor Augen, sondern bemerkte lediglich, daß dies ja auch Verwandte gerader Linie sind und ordnete sie somit diesem farblosen Oberbegriff unter. Für Verwandte der geraden Linie aber mußte man für die Entstehung des Anspruchs folgendes voraussetzen: Bedürftigkeit (d. h. Außerstandesein, sich selbst zu unterhalten § 1602 Abs. 1) auf der einen Seite und Leistungsfähigkeit (d. h. bei Wahrung des eigenen standesmäßigen Unterhalts § 1603 Abs. 1) auf der anderen Seite. Für die Hauptanwendungsfälle konnte dies wiederum nicht gelten, also schuf man folgende Ausnahmen:

1. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es nicht bedürftig ist, Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2).

---

[1]) Motive, S. 677.
[2]) Das BGB. hat in dieser Beziehung keinen Vorgänger, vgl. die landesrechtliche Regelung, S. 20.

2. Auch die Leistungsfähigkeit der Eltern braucht nicht in dem Maße des § 1603 Abs. 1 vorzuliegen; sie müssen vielmehr auch das Letzte mit ihren Kindern teilen (§ 1603 Abs. 2).

Als Gegenstück zu dieser Umkehrung von Regel und Ausnahme seien hier die Vorschriften über die Art der Gewährung des Unterhalts erwähnt. In Wirklichkeit wird in der Mehrzahl der Alimentationsfälle der Unterhalt in Natur geleistet, d. h. im Haushalt des Verpflichteten. Das liegt wiederum daran, daß die Hauptzahl der Fälle Eltern und Kinder betreffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch dagegen bestimmt als Regelfall die Gewährung einer Geldrente (§ 1612). Ausnahmsweise ist dem Verpflichteten gestattet, den Unterhalt in anderer Art zu leisten (§ 1612 Abs. 1 Satz 2), und wiederum als Ausnahme zum Obersatz können Eltern ihren unverheirateten Kindern gegenüber wählen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus sie den Unterhalt gewähren wollen (§ 1612 Abs. 2). Menger[3]) äußerte zu dieser Regelung, „sie erinnere denn doch durch ihre naive Umkehrung von Regel und Ausnahme an das bekannte Witzblatt, welches täglich mit Ausnahme der Wochentage erscheine". Auch Gierke[4]) bezeichnete es als einen starken Mißgriff des Entwurfs, daß er in das vorbezeichnete Schema auch die Verhältnisse zwischen Angehörigen derselben Hausgemeinschaft hineinzwängt". Seine Ansicht nach „paßt der ganze Zuschnitt dieses nach dem eigenen Geständnis der Motive zugleich mit dem System der öffentlichen Armenpflege eng zusammenhängenden Titels schlechthin nicht für das einfachste und natürlichste Verpflichtungsverhältnis der Welt, welches die Eltern mit der Sorge für ihre Kinder bis zu deren Selbständigkeit belastet". Mit Recht wurde also schon bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beanstandet, daß von den beiden Personenkreisen, die das Gesetz scheidet, (Eltern und Kinder mit gesteigerter Unterhaltspflicht, die übrigen Verwandten der geraden Linie mit regelmäßiger Unterhaltspflicht), die engste Familie als wichtigster und Regelfall in Wirklichkeit nicht genügend Würdigung erfahren habe. Die Bezeichnung dieser engsten Familie als Hausgemeinschaft (Gierke) ist allerdings ungenau. Zwar leben Eltern und Kinder regelmäßig in Hausgemeinschaft und dieses Zusammenleben erfordert gerade die besondere Würdigung dieses Verhältnisses, aber die Hausgemeinschaft kann auch andere Verwandte umfassen und tut es in Wirklichkeit oft. Das Gesetz hat im übrigen der Lebensgemeinschaft dieses engsten Kreises der Unterhaltsverpflichteten doch einmal Rechnung getragen, indem es bestimmte, daß ein Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten (§ 1617). Für die übrigen Verwandten gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht, selbst wenn der Unterhalt ihnen im Hause des Verpflichteten gewährt wird.

Der Kreis der Verwandten in gerader Linie ist eindeutig bestimmt. In gerader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589). Die Heraushebung des engeren Kreises der Unterhalts-

---

[3]) Menger, S. 35.
[4]) O. von Gierke, Der Entwurf usw. S. 458.

pflichtigen, der die Eltern und ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder umfaßt, bringt die Streitfrage mit sich, ob minderjährige verheiratet gewesene Töchter dazuzurechnen sind[5]). Fragt man, warum die Unterhaltspflicht der Eltern sich mindert, wenn die Tochter sich verheiratet, so liegt als Antwort nahe: weil der Ehemann nunmehr für den Unterhalt aufkommt. Demzufolge müßte die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern wieder eintreten, wenn die Ehe aufgelöst und die Unterhaltspflicht des Ehemannes weggefallen ist. Wäre diese Begründung richtig, so müßte auch die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern wieder eintreten, wenn die Ehe zwar nicht aufgelöst, der Ehemann aber leistungsunfähig (z. B. aus Krankheit) wäre. Dies lehnt das Gesetz jedoch eindeutig ab. Seinen Grund hat das darin, daß die Unterhaltspflicht der Eltern bei Verheiratung der Tochter sich nicht nur wegen der nun eintretenden Unterhaltspflicht des Ehemannes mindert, sondern weil die Tochter aus dem engeren Familienverband ausscheidet. Es fragt sich also, ob die Tochter nach Aufhebung der Ehe in den engeren Familienverband zurückkehrt. Abgesehen vom Gesetz würde man die Frage wohl bejahen für den Fall, daß die Tochter in den elterlichen Haushalt zurückkehrt, und verneinen, wenn sie weiterhin einen getrennten, selbständigen Haushalt führt. Eine derartige Entscheidung läßt das Gesetz jedoch nicht zu. Nach dem Wortlaut des § 1603 genießen alle minderjährigen, verheiratet gewesenen Töchter die Vorteile der Vorschrift, denn auch sie sind minderjährig und unverheiratet. Die herrschende Lehre bestreitet dies jedoch mit der Behauptung, unverheiratet sei nicht gleichbedeutend mit verheiratet gewesen und außerdem entspräche die Einbeziehung dieser Töchter nicht dem Sinn der betreffenden Vorschrift und damit zusammenhängender Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[6]). O p e t[7]) begründet diese Ansicht lediglich damit, daß der Vater das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen mit der Verheiratung der Tochter verloren habe und mit Auflösung der Ehe nicht wiedererlange (§ 1661). Das kann jedoch nicht als ausschlaggebend angesehen werden, da die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern nicht lediglich als Gegenleistung für das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen anzusehen ist[8]). Die Rechtfertigung der gesteigerten Unterhaltspflicht ist vielmehr in dem engen familienrechtlichen Verhältnis begründet, in der allgemeinen Sorgepflicht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Der Kommentar der Reichsgerichtsräte begründet deshalb auch anders: „Durch die Verheiratung der Tochter — welche dem Gewalthaber nur noch das Recht der Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten beläßt § 1633 A. 1 — scheidet die Tochter vorausgesetzt, daß nicht die Ehe nichtig ist oder durch Anfechtung nichtig geworden ist, aus der engeren Familiengemeinschaft aus und kehrt in diese auch nach Auflösung der Ehe nicht wieder zurück". Diese Begründung ist unangreifbar bis auf die nicht näherbegründete Behauptung, der

---

[5]) Für Söhne entsteht die Frage nicht wegen § 1303.
[6]) S t a u d i n g e r, S. 905; RGRK. S. 332; P l a n c k, S. 442; von B l u m e, S. 462.
[7]) O p e t, S. 75.
[8]) von B l u m e, S. 462.

die Begründung fehlt, daß die Tochter auf keinen Fall in die Familiengemeinschaft zurückkehre. Das ist erst noch zu prüfen und zwar richtet es sich danach, ob die Rechte und Pflichten des Gewalthabers wieder aufleben. Wir haben schon festgestellt, daß das für das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen nicht der Fall ist, aber auch nicht allein als ausschlaggebend angesehen werden kann. Zu prüfen ist jedoch noch, ob die allgemeine Sorgepflicht des Vaters für die Person des Kindes, die nach § 1633 mit der Verheiratung der Tochter ebenfalls Einschränkungen erhält, mit Auflösung der Ehe wieder voll hergestellt wird. Das ist aber nach § 1633 zu bejahen, da die Beschränkung ausdrücklich nur für den Fall bestimmt wird, daß die Tochter verheiratet ist, mit anderen Worten für die Dauer der Ehe[9]). Bejaht man aber das Wiederaufleben der Sorgepflicht, dann kann man nicht behaupten, die Tochter kehre nicht in den engeren Familienverband zurück und der gesteigerte Unterhaltsanspruch nach § 1602 stünde ihr deswegen nicht zu. Sieht man die verheiratet gewesene Tochter hinsichtlich der Sorgepflicht als minderjähriges, unverheiratetes Kind an, so muß man das notwendigerweise auch hinsichtlich der Unterhaltspflicht tun[10]). Die herrschende Lehre zieht diese Folgerung nicht; sie bejaht das Wiederaufleben der Sorgepflicht, verneint aber die gesteigerte Unterhaltspflicht, da die Rückkehr in den engeren Familienverband nicht erfolge. Hierbei wird nicht beachtet, daß das Wiederaufleben der Sorgepflicht gleichbedeutend mit der Rückkehr in den engeren Familienverband ist.

Erhält die verheiratet gewesene minderjährige Tochter einen Unterhaltsbeitrag von ihrem früheren Ehegatten, so ist m. E. analog die Regelung bei Vermögens- oder Arbeitseinkünften (§ 1602) heranzuziehen.

Im übrigen umfaßt die Vergünstigung der §§ 1602, 1603 nur den Kreis der ehelichen Kinder, wie ja überhaupt § 1601 grundsätzlich nur für die durch eheliche Abstammung verbundenen Personen zu verstehen ist[11]). Den ehelichen Kindern sind jedoch mit gewissen Einschränkungen gleichgestellt die Kinder aus nichtigen Ehen (§§ 1699, 1703), legitimierte Kinder (§§ 1719, 1723, 1737, 1738, 1739), an Kindesstatt angenommene Kinder (§§ 1757, 1762, 1763, 1765, 1766), uneheliche Kinder im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten (§ 1705).

Zu dem Kreis der familienrechtlich unterhaltsberechtigten Personen kommen weiter hinzu die Ehegatten. Der Mann hat der Frau Unterhalt zu gewähren nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbstätigkeit. Gleichgültig ist hierbei, ob die Ehefrau bedürftig ist oder nicht (§ 1360 Abs. 1). Sie ihrerseits muß dem Manne nur Unterhalt gewähren, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1360 Abs. 2). Weil Mann und Frau zur engsten Familie rechnen, wird Einhaltung des eigenen standesmäßigen Unterhalts auf beiden Seiten nicht verlangt. Wie jeder Elternteil mit den Kindern das Letzte teilen muß, so sind

---

[9]) So auch die herrschende Lehre, Staudinger, Matthiass; Warneyer, Planck, RGRK., Opet zu § 1633.

[10]) Vgl. von Blume, S. 462, der ebenso folgert, aber zu anderem Ergebnis kommt, da er das Wiederaufleben der Sorgepflicht ablehnt.

[11]) von Staudinger, S. 1217.

auch die Eltern untereinander hierzu verpflichtet. Der Lebensgemeinschaft wird insoweit Rechnung getragen als der Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren ist (§ 1360). Nur wenn die Ehegatten getrennt leben, ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch eine Geldrente zu gewähren (§ 1361). Die unschöne Verweisung im übrigen auf die nachfolgende Regelung der Verwandtenunterhaltspflicht zeigt, daß es besser gewesen wäre, die Unterhaltspflicht des engsten Familienkreises als die im Leben am häufigsten vorkommende, als Ausgangspunkt zu nehmen. Gierke[12]) konnte denn auch nicht umhin, zu betonen, daß hier das Gesetz die eheliche Gemeinschaft, so gut wie die Hausgemeinschaft in unziemlicher Weise mißhandelt.

Familienrechtliche Unterhaltspflichten bestehen außerdem bei Ehescheidung (§ 1578) und bei Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe (§§ 1345, 1351). Die Unterhaltspflicht ist abhängig von dem Verschulden der Ehegatten. Nur der allein für schuldig erklärte geschiedene Ehegatte kann herangezogen werden. Bei Nichtigkeit der Ehe entsteht eine Unterhaltspflicht nur, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung die Nichtigkeit kannte, der andere aber nicht darum wußte. Waren beide gutgläubig, so entsteht kein Unterhaltsanspruch.

Außer den Unterhaltspflichten auf Grund der Verwandtschaft und Ehe bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch eine solche des Vaters gegenüber seinem unehelichen Kinde (§ 1708). Diese Pflicht mußte ausdrücklich festgestellt werden, da nach § 1589 Abs. 2 ein uneheliches Kind und dessen Vater überhaupt nicht als verwandt gelten. Ausnahmsweise wird also für das Unterhaltsrecht die natürliche Verwandtschaft zwischen beiden rechtlich anerkannt, denn der Rechtsgrund der Verbindlichkeit ist die Blutsverwandtschaft- wie aus den Motiven[13]) hervorgeht, nicht etwa wie früher oft vertreten wurde, das Delikt der außerehelichen Zeugung[14]). Die rechtliche Anerkennung dieser natürlichen Verwandtschaft ist aber ebenfalls eine begrenzte, denn sie erstreckt sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Eine Haftung ihrerseits kommt nur als Erben in Frage (§ 1712). Außerdem kann sich für die Eltern des Vaters eine Haftung insofern ergeben, „als die dem unehelichen Vater obliegenden Unterhaltsverbindlichkeiten Lasten der elterlichen Nutznießung sind, für die der nutzungsberechtigte Gewalthaber persönlich haftet"[15]) (§§ 1654, 1386, 1388). Der Personenkreis, den das uneheliche Kind für seinen Unterhalt in Anspruch nehmen kann, ist also wesentlich kleiner als der des ehelichen Kindes, und auch der Vater kommt dann nicht in Frage, wenn die Einrede des Mehrverkehrs geltend gemacht wird (§ 1717). Im übrigen ist er auch nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, daß das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande ist, sich selbst

---

[12]) Gierke, Der Entwurf, S. 459/60.
[13]) Mot. S. 868.
[14]) Vgl. Pilet, a. a. O.
[15]) Staudinger, S. 1217.

zu unterhalten[16]). Für diesen letzteren Fall wird Bedürftigkeit des Kindes und Leistungsfähigkeit des Vaters vorausgesetzt; das ist bis zum 16. Jahre nicht erforderlich (§ 1708). Die Loslösung des regelmäßigen Unterhaltsanspruches (§ 1708 Abs. 1) des unehelichen Kindes von der Leistungsfähigkeit des Vaters gibt dem Anspruch einen rein obligatorischen Charakter. Hiergegen wurde eingewandt, das uneheliche Kind sei ja damit besser gestellt als das eheliche, das nur Teilung der verfügbaren Mittel verlangen könne. Die Motive[17]) rechtfertigten die Regelung damit, daß bei ehelichen Kindern der Vater aus eigenem Antriebe selbst das wenige, was er hat, mit ihnen teilt, bei unehelichen dagegen der Vater sich meist nur gezwungen zur Gewährung des Unterhalts versteht. In Wirklichkeit bringt die Gestaltung des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes als eines reinen Forderungsrechtes in zahlreichen Fällen keine Besserstellung gegenüber den ehelichen mit sich infolge der Regelung der Zivilprozeßordnung in § 850 b Abs. IV in Verbindung mit § 850 Abs. 3, die unten bei der Reihenfolge erörtert werden soll. Die Begründung der Motive könnte übrigens eine derartige Besserstellung nicht rechtfertigen. Denn es geht nicht an, der Nachlässigkeit des Vaters gegenüber seinem unehelichen Kind damit zu begegnen, daß man den Vater rechtlich erzwingbar verpflichtet, dieses Kind zuerst zu versorgen, selbst wenn infolgedessen nichts mehr für seine Frau und seine ehelichen Kinder übrig bleibt, zumal das uneheliche Kind seinerseits dem Vater gegenüber niemals unterhaltspflichtig ist, selbst wenn es dieser ordentlich wie ein eheliches auch über das 16. Lebensjahr hinaus versorgt hat. Inwieweit die weitgehende Ausscheidung des unehelichen Kindes aus der väterlichen Familie in Zukunft Aenderungen erfahren wird, soll im letzten Teil der Arbeit erörtert werden.

Zu erwähnen ist hier noch als Unterhaltsberechtigte die Mutter des unehelichen Kindes[18]), der der Vater des Kindes die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung zu zahlen hat, außerdem die Kosten der Entbindung und sonstige damit verbundene Auslagen (§ 1715).

Einen erbrechtlichen und damit ebenfalls familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gibt das Bürgerliche Gesetzbuch der Mutter des Erben, dessen Geburt zur Zeit des Erbfalls zu erwarten ist (§ 1963).

Als letzte Unterhaltsberechtigte seien noch diejenigen genannt, die den sogenannten Dreißigsten erhalten (§ 1969). Hier finden wird den einzigen Fall im Bürgerlichen Gesetzbuch, wo das Zusammenleben von Familienangehörigen in Hausgemeinschaft bei der Begründung eines Unterhaltsanspruches mitwirkt. Erforderlich ist außer dem Zusammenleben, daß diese Personen zur Zeit des Todes des Erblassers von diesem Unterhalt bezogen haben; gleichgültig ist, ob er hierzu rechtlich verpflichtet war oder nicht. Der Begriff „Familienangehörige" ist im weitesten Sinne aufzufassen.

---

[16]) Eintritt der Gebrechlichkeit nach dem 16. Lebensjahr stellt die Unterhalttspflicht wieder her.

[17]) Mot. S. 897.

[18]) Sofern man den Anspruch überhaupt als familienrechtlichen Unterhaltsanspruch anerkennen will; die Frage kann hier dahingestellt bleiben; vgl. S t a u d i n g e r, S. 1245.

Es rechnen hierzu alle mit dem Erblasser verwandten oder durch Ehe verbundenen Personen; außerdem alle diejenigen, „die tatsächlich vom Erblasser als zur Familiengemeinschaft gehörig betrachtet und behandelt worden sind"[19]). Nicht dazu gehören solche Personen, die auf Grund von Dienstverträgen in das Haus aufgenommen sind. Wie wir unten sehen werden; deckt sich diese „Familiengemeinschaft" dem Umfang nach mit dem Begriff der Familiennotgemeinschaft, wie er neuerdings im Fürsorgerecht aufgetaucht ist. Außer diesem Ausnahmefall des § 1969 aber, dem lediglich erbrechtliche Bedeutung beigemessen werden kann, leitet das Bürgerliche Gesetzbuch aus der Tatsache des bloßen Zusammenlebens von Familienangehörigen im weiteren Sinne in einer Familien-(Haus-)Gemeinschaft in keiner Weise besondere Unterhaltsverpflichtungen ab. Die stärkere Bindung der Eltern — Kind — Familie ist unabhängig von der Familiengemeinschaft im Sinne der Hausgemeinschaft. Im übrigen bewirkt die Reihenfolge eine mehr oder weniger intensive Verpflichtung.

### 2. Die Reihenfolge.

Vermißten wir bei der Feststellung des Kreises der Unterhaltspflichtigen die Würdigung der engsten Familie als Lebensgemeinschaft, so könnte man wenigstens durch die Regelung der Reihenfolge den alten Zusammenhang mit dem Erbrecht als gewahrt erwarten. Doch auch das trifft nur teilweise zu. Aus der oben kurz aufgezeigten geschichtlichen Entwicklung haben wir gesehen, daß ursprünglich der Begriff Erbe und Unterhaltspflichtiger sich deckten und daß bei Aufkommen der Testierfreiheit noch vielfach wenigstens innerhalb des Kreises der unterhaltsberechtigten Verwandten diese nicht zulässig war. Auf die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch übertragen müßte das heißen, daß der Kreis der Pflichtteilsberechtigten sich mit dem der Unterhaltsverpflichteten und -berechtigten deckte. Das trifft jedoch für die Großeltern und die weiteren Voreltern nicht zu. Seinen Grund hat das wohl darin, daß man den Großeltern nicht ein Pflichtteilsrecht geben konnte, ohne den Geschwistern ein solches zuzugestehen. Diesen wiederum wollte man keine Unterhaltspflicht auferlegen; außerdem wäre dann das Bedürfnis nach Ausdehnung des Pflichtteilsrechts auf Geschwisterkinder aufgetreten, die an Stelle der verstorbenen Geschwister treten. Gefordert worden ist die Uebereinstimmung von Pflichtteilsrecht und Unterhaltspflicht schon bei Erscheinen des Entwurfs von Klöppel[20]). Pfitzer[21]) verlangte geradezu, daß nach Maßgabe der Unterhaltspflicht die Erben zu bestimmen seien. Im übrigen hält § 1606 an der gesetzlichen Erbfolgeordnung fest, läßt die Abkömmlinge vor den Eltern haften, die Abkömmlinge untereinander nach der gesetzlichen Erbfolge und dem Verhältnis der Erbteile, bei den Aszendenten die näheren vor den entfernteren, mehrere gleichnahe zu gleichen Teilen. Nach den Motiven[22]) rechtfertigt sich dieses Prinzip (gegenüber dem oben S. 17 angegebenen bayrischen Prinzip)

[19]) RGRK. zu § 1969 A. 2.
[20]) Klöppel, Gruch. 33, S. 344.
[21]) Pfizer, S. 46.
[22]) Mot. S. 689.

durch folgende Erwägung: wer dem Angehörigen auf Grund des Familienverhältnisses so nahe steht, daß er dessen präsumptiver nächster gesetzliche Erbe ist, erscheint auch vor anderen Angehörigen zur Erfüllung der auf dem Familienbande und der daraus sich ergebenden sittlichen Pflicht beruhenden Unterhaltspflicht berufen. Das stimmt völlig mit dem alten deutschen Recht überein. Hierdurch wird aber nicht gerechtfertigt die völlige Außerachtlassung der Geschwister, überhaupt der Seitenverwandten, die vor den Großeltern und weiteren Voreltern erbberechtigt sind. Ferner haftet als Ausnahme verglichen mit der Erbfolgeordnung der Vater vor der Mutter. Dies ist die Verwirklichung des natürlichen Grundsatzes, daß der Mann als Haupt der Familie in erster Linie für Frau und Kinder zu sorgen hat. Er haftet demgemäß auch für den Unterhalt der Frau vor deren Verwandten, es sei denn, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1608). Dasselbe gilt für die Ehefrau, wenn sie überhaupt dem Manne unterhaltspflichtig wird, und ebenso für den geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten, sowie für jemanden, der nach § 1351 o. 1345 unterhaltspflichtig ist. Für den Fall, daß mehrere Bedürftige vorhanden sind und der Unterhaltspflichtige außerstande ist, sämtliche zu unterhalten, bestimmt § 1609 folgende Reihenfolge: den Verpflichteten am nächsten stehen Ehegatte und minderjährige, unverheiratete Kinder; die Stellung des unschuldig geschiedenen Ehegatten und des nach § 1351 und 1345 Berechtigten entscheidet sich nach Billigkeit (§ 1579 Abs. 1 Satz 2); danach kommen die verheirateten und volljährigen Kinder, die übrigen Abkömmlinge in der Reihenfolge, wie sie zu Erben berufen sein würden und zuletzt die Verwandten der aufsteigenden Linie, unter diesen die näheren vor den entfernteren. Bei gleichzeitig Berechtigten tritt gleichmäßige Verteilung im Verhältnis des Bedarfs ein[23]).

Man vermißt die Einordnung des unehelichen Kindes. Dieser Mangel erklärt sich daraus, daß der Anspruch des unehelichen Kindes ja ohne jede Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Vaters besteht. Insoweit betrachtet, ist der Vater dem unehelichen Kinde vor allen anderen Verwandten verpflichtet, da die Verwandtenunterhaltspflicht stets davon abhängt, ob er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Zu den vor allem zu berücksichtigenden sonstigen Verpflichtungen gehört nach herrschender Ansicht aber auch seine Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde[24]). Auch die Ansprüche der ehelichen Kinder gehen demnach denen der unehelichen nach, da auch ihr Unterhaltsanspruch von der Leistungsfähigkeit des Vaters insoweit abhängt, als er nur die verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt mitverwenden muß; verfügbar sind seine Mittel aber nicht, soweit er sie zur Erfüllung der von seiner Leistungsfähigkeit unabhängig bestehenden sonstigen Verpflichtungen verwenden muß[25]). Diese

---

[23]) Staudinger, S. 922.
[24]) Staudinger, S. 908; RGRK. S. 334; RGZ. 106, 272; Kipp, S. 436 und die dort weiter Angeführten.
[25]) Ritter, Gruch. Beitr. 46, S. 46.

Folgerung ergibt sich aus der Gestaltung des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes als reines Forderungsrecht nach § 1708 Abs. 1 und der Behandlung des Anspruches als „sonstige Verpflichtung" im Sinne des § 1603. Die Sache erhält jedoch ein anderes Gesicht, wenn man § 850 b Abs. IV in Verbindung mit § 850 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung heranzieht. Für den Fall nämlich, daß pfändungsfreies Vermögen des Schuldners nicht vorhanden ist, wäre der Anspruch des unehelichen Kindes infolge des Charakters als reines Forderungsrecht wie jede sonstige Forderung eines beliebigen Gläubigers überhaupt nicht durchzusetzen. In § 850 Abs. 3 wird deshalb der Anspruch des unehelichen Kindes den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen gleichgestellt, deren zwangsweise Verwirklichung durch Gehalts- oder Lohnpfändung auch innerhalb der sonst pfändungsfreien Zone gestattet ist. Die Erhebung des Anspruches zu einem familienrechtlichen mußte aber eine Ergänzung des § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge haben, wobei man dann die Ansprüche der unehelichen Kinder hinter denen der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten einordnete. Das folgte aus der Höherbewertung der ehelichen Verbindung gegenüber der unehelichen. Die herrschende Ansicht geht nun dahin, daß nur diejenigen Ansprüche vorgehen, die geprüft an der Leistungsfähigkeit des Schuldners rechtlich bestehen. Bei dieser Prüfung soll aber nach § 1603 als sonstige Verpflichtung das zum Unterhalt des unehelichen Kindes Erforderliche vorweg berücksichtigt werden. Bleibt dann nicht genug übrig für die übrigen Verwandten, so besteht keine Leistungsfähigkeit des Schuldners und die Ansprüche der Verwandten sind hinfällig, können also auch nicht im Sinne des § 850 Abs. 3 ZPO. vorgehen[26]). Hiergegen ist von anderer Seite[27]) mit Recht eingewandt worden, daß mit einer derartigen Einschaltung des § 1603 BGB. die praktische Wirkung des § 850 Abs. 3 ZPO. völlig aufgehoben sei. Im täglichen Leben kommt § 850 Abs. 3 nur zum Zuge, wenn die Bezüge des Schuldners nicht zur Deckung aller Unterhaltsansprüche ausreichen. Wollte man dann immer erst bei Prüfung der Leistungsfähigkeit den Anspruch des unehelichen Kindes vorweg berücksichtigen, so ginge dieser Anspruch allen anderen stets vor und niemals nach, obwohl das letztere in § 850 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt wird. Man darf deshalb bei Prüfung des Bestehens der dem Anspruch des unehelichen Kindes vorgehenden Unterhaltsansprüche den Anspruch des unehelichen Kindes nicht als sonstige Verpflichtung im Sinne des § 1603 BGB. behandeln. Gegen diese Ansicht hat man eingewendet, wenn der Sinn des § 850 ZPO. eine Privilegierung des Anspruches des unehelichen Kindes gegenüber anderen Geldforderungen darstelle, so müsse § 1603 BGB. dahin ausgelegt werden, daß der Unterhalt für uneheliche Kinder erst recht unter den Begriff „sonstige Verpflichtungen" fiele[28]). Diese Folgerung ist falsch, denn

---

[26]) OLG. 33, 115; RGZ. 106, 372; JW. 1934, 2085 Anm.; JW. 1936, 1311; Staudinger, S. 1226 und die dort weiter Angegebenen; Reitzenstein, 1936 DJZ. S. 732.

[27]) Ritter, S. 47; JW. 1934, 2085; 1935, 815; Francke, Recht 1913, 629; Pyrkosch, DR. 1936, 507.

[28]) JW. 1934, 2086 Anm. 9.

die Privilegierung des § 850 ZPO. bedeutet nichts anderes als die Erhebung des Anspruches des unehelichen Kindes vom rein schuldrechtlichen Forderungsrecht zum familienrechtlichen Unterhaltsanspruch. Ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch kann aber nur als „sonstige Verpflichtung" im Sinne des § 1603 BGB. berücksichtigt werden, wenn er im Range dem in Frage stehenden vorgeht. Gerade deshalb mußte ja in § 850 Abs. 3 ZPO., weil der Anspruch des unehelichen Kindes zum familienrechtlichen Anspruch umgestaltet wurde, auch die Rangfolge geklärt werden und das ist in Abs. 3 Satz 2 dann auch getan worden. Auch der Einwand, es handele sich bei § 850 lediglich um eine Verfahrensvorschrift, greift nicht Platz, „denn es kann nicht auf den einen „Rechtsgebiet" Recht sein, was auf dem anderen unrecht ist"[30]).

Ein gewisser Widerspruch zwischen der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung kann nicht geleugnet werden. Aber die Auslegung des § 850 Abs. 3 ZPO. gemäß der herrschenden Lehre läßt dessen Verwirklichung nicht nur hinfällig werden, sondern bevorrechtigt das uneheliche Kind unter Benützung eines Teiles der Vorschrift und unter Mißachtung des anderen Teils in einer Weise, die dem Sinn der Vorschrift als Ganzes gesehen jedenfalls zuwiderläuft.

Der Anspruch des unehelichen Kindes steht demnach dem der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten nach. Ob eine derartig weitgehende Nachordnung de lege ferenda zu billigen ist, muß bezweifelt werden und ist weiter unten noch zu erörtern[31]).

Ueber die Rangfolge des außerordentlichen Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes (§ 1708 Abs. 2) schweigt das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls, obwohl zu einer Regelung wohl Anlaß gewesen wäre, da dieser Anspruch wie der der Verwandten von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abhängt. Da wir oben der Ansicht beigetreten sind, die den regelmäßigen Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes dem der Verwandten und Ehegatten und früheren Ehegatten nachgehen läßt, müssen wir diese Reihenfolge um so mehr für den außerordentlichen Anspruch anerkennen. Hiermit stehen die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in keinem Widerspruch, da der Anspruch sowieso äußerst schwach gestaltet ist und bereits nicht mehr Platz greift, wenn die Gebrechlichkeit nach dem 16. Lebensjahre eintritt. Wiederum muß darauf hingewiesen werden, daß die Frage de lege ferenda noch zu erörtern ist. Die herrschende Lehre kommt hier zu einem anderen Ergebnis, da sie der oben vertretenen Ansicht über die Rangordnung des regelmäßigen Unterhaltsanspruches nicht beitritt. Mangels einer Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch wird folgende Lösung für das Zusammentreffen des außerordentlichen Unterhaltungsanspruchs mit den Ansprüchen der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten vorgeschlagen[32]): „Die Anwendung des § 1609 dürfte nicht gerechtfertigt sein

---

[29]) Kipp, S. 436.
[30]) Pyrkosch, S. 508.
[31]) Vgl. unten S. 54 ff.
[32]) Staudinger, S. 1226.

(Planck Bem. 4, von Blume, Bem. 3, RGRK. Bem. 3). Da keiner der Ansprüche dem anderen vorgeht, beschränken sie sich gegenseitig; es tritt also das gleiche Verhältnis ein, wie wenn bei Vorhandensein mehrerer nach § 1609 in gleicher Reihe unterhaltsberechtigter Personen der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, allen Ansprüchen zu genügen, d. h. es muß der Fehlbetrag den Unterhaltsberechtigten nach Verhältnis ihres Bedarfs in Abzug gebracht werden".

Die gleiche Lösung wird demgemäß von der herrschenden Lehre angenommen, wenn mehrere außerordentliche Unterhaltsansprüche zusammentreffen, während der oben vertretenen Ansicht folgend diese gleichberechtigt hinter die übrigen Unterhaltsansprüche treten. Trifft ein regelmäßiger Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes mit einem außerordentlichen zusammen, so geht nach herrschender Ansicht der regelmäßige dem außerordentlichen vor, da der letztere überhaupt nur zur Entstehung kommt, wenn der Verpflichtete bei Berücksichtigung des ersteren als „sonstige Verpflichtung" nach § 1603 BGB. noch zu leisten imstande ist ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts. Dem kann für diesen Fall trotz der oben vertretenen Meinung auch hier beigetreten werden, da § 850 ZPO. die Frage offen läßt und somit zu einer dem Bürgerlichen Gesetzbuch widersprechenden Entscheidung kein Anlaß gegeben ist.

Kurz soll noch die Stellung des Adoptivkindes in der Rangordnung erörtert werden. Nach § 1766 ist der Annehmende dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 haftet, auch wenn die Frau das Kind des Mannes angenommen hat, dieser regelmäßig vor der Frau entsprechend § 1606 Abs. 2. Zu den „leiblichen" Verwandten rechnet nicht der Vater des unehelichen Kindes. Seine Unterhaltspflicht geht der des Annehmenden vor. Diese Ansicht widerspricht der bisher meistvertretenen Lehre[33]), die den unehelichen Vater ebenfalls zu den leiblichen Verwandten rechnet. Wörtlich genommen ist das selbstverständlich richtig, nicht aber dem Begriff der Verwandtschaft nach, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein verwendet. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur den Begriff der rechtlichen Verwandtschaft, der mit der biologischen Verwandtschaft nicht immer übereinstimmt. Auch unter leiblichen Verwandten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur rechtlich Verwandte zu verstehen und zwar die leiblichen im Gegensatz zu den annehmenden, die ja auch rechtlich verwandt mit dem Adoptivkind geworden sind. Das uneheliche Kind und sein Vater gelten rechtlich nicht als verwandt (§ 1589 Abs. 2); der Vater ist deshalb auch nicht als leiblicher Verwandter im Sinne des § 1766 anzusehen. Seine Unterhaltspflicht geht der des Annehmenden vor[34]).

Außer der Reihenfolge und dem dadurch bedingten Ausfall ändert nichts mehr den Kreis der unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Per-

---

[33]) Vgl. Staudinger, S. 1347 und die dort Angeführten.
[34]) Mößmer, JW. 86, S. 286 im Anschluß an OLG. Naumburg, S. 285. Vgl. RGRK. S. 464.

sonen. Insbesondere nicht, wie man annehmen könnte, das unredliche Benehmen des Angehörigen. Ist jemand durch sittliches Verschulden bedürftig geworden, oder haben sich Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten einer Verfehlung schuldig gemacht, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, den Pflichtteil zu entziehen, so muß der Unterhaltspflichtige trotzdem Unterhalt leisten, wenn auch nur den notdürftigen (§ 1611). Dasselbe gilt für Großeltern und weitere Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder ihren Eltern den Pflichtteil entziehen können.

### 3. Nichtverpflichtete, die bei Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Erörterung standen.

Geschwister und Verschwägerte, insbesondere Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sind nach bürgerlichem Recht einander nicht unterhaltspflichtig. In dem geschichtlichen Ueberblick haben wir gesehen, daß Geschwister ihrer nahen Erbenstellung gemäß früher sehr wohl Unterhalt gewähren mußten; wenn späterhin das gemeine Recht dies auch nicht bestimmte, so galt es doch noch in verschiedenen Landesrechten, insbesondere in Preußen nach dem Allgemeinen Landrecht, wenn auch in abgeschwächter Form. Bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs befand man sich darum auch sehr im Zweifel darüber, ob die Unterhaltspflicht bei Geschwistern eingeführt werden solle oder nicht. Der Entwurf I sah eine solche vor[35]), allerdings mit der Beschränkung auf den notdürftigen Unterhalt. Damit ging der Entwurf noch über das Allgemeine Landrecht hinaus, das ja eine spätere Rückerstattung verlangte, wenn der Bedürftige in günstigere Vermögensverhältnisse gelangte. Die Motive[36]) erkennen zwar die Bedenken an, die man gegen die Regelung haben könne, erachten aber die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege als durchschlaggebend. Berücksichtige man, in welchem Maße die öffentliche Armenlast zugenommen habe, so müsse man Bedenken tragen, die Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen großen Gebieten, in welchen sie gegenwärtig zu Recht bestehe, zu beseitigen und dadurch die öffentliche Armenlast noch zu erhöhen. Hiergegen wurden heftige Einwände von verschiedenen Seiten erhoben[37]). Besonders scharf kritisierte Ubbelohde[38]). Die Rücksicht auf die öffentliche Armenlast erachtete er im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht als durchaus verfehlt, denn es könne nicht das Gemeinwohl fördern, wenn eine öffentliche Last auf eine an sich irrationelle Weise auf einzelne abgewälzt werde. Irrationell bezeichnet Ubbelohde die Unterhaltspflicht der Geschwister insbesondere wegen ihrer wirtschaftlichen Wirkung, die er zusammenfaßt in den Worten: „Wie viele lebensfähige Existenzen werden auf solche Weise bis in das tiefste Lebensmark getroffen, wie vielen der unschätzbare Lebensmut gebrochen!"[39]). Andererseits fand die Regelung

---

[35]) Entwurf I § 1480.
[36]) Mot. S. 679.
[37]) Vgl. Zusammenstellung, S. 355.
[38]) Ubbelohde, S. 36.
[39]) Ubbelohde, S. 42.

des Entwurfs auch teilweise lebhaften Beifall, sei es vom Standpunkt der Armenpflege aus[40]), sei es wegen der Einhaltung des Zusammenhangs mit dem Erbrecht[41]), oder unter dem Gesichtspunkt des Wideraufbaues der Familie[42]). Auf Wunsch sämtlicher Bundesregierungen mit Ausnahme Preußens wurde jedoch die Unterhaltspflicht der Geschwister gestrichen[43]).

Außerdem war beantragt worden, die Festsetzung einer Unterhaltspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern für die Dauer der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Schwerpunkt des Antrags in der Verpflichtung der Stiefeltern liege, für ihre Stiefkinder zu sorgen. Es sei angebracht, dieser Pflicht, die im Volke auch durchaus anerkannt werde, einen rechtlichen Charakter zu geben. Es wurde entgegnet, daß der Antrag eine erhebliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht bringe über dasjenige Maß hinaus, das sie seither in Deutschland habe. Eine sittliche Verpflichtung des Stiefvaters, für seine Stiefkinder zu sorgen, müsse als bestehend anerkannt werden. Sie aber zu einer rechtlichen Verpflichtung zu machen, gehe zu weit, da doch Umstände denkbar seien, unter denen der Stiefvater andere sittliche Pflichten habe, z. B. die sittliche Pflicht der Unterhaltung der eigenen Eltern. Dagegen ließe sich eine Pflicht der Stiefkinder, den Stiefvater zu alimentieren in keiner Weise konstruieren, weder als eine sittliche noch als eine rechtliche Pflicht. Uebrigens sei für die Dauer der Ehe sowohl zugunsten der Stiefkinder als zugunsten der Schwiegereltern bei dem gesetzlichen Güterstande durch § 1582 Abs. 1 (1604 Abs. 1 BGB.) in Verbindung mit § 1369 Abs. 1, § 1371 (1386 Abs. 1, 1388 BGB.), bei Gütergemeinschaft durch den § 1382 Abs. 2 (1604 Abs. 2 BGB.) Vorsorge getroffen[44]).

Der letztere Hinweis sollte nicht bedeuten, daß damit die Unterhaltspflicht bereits gegeben wäre und der Antrag deshalb überflüssig sei. Mit diesem Hinweis sollte vielmehr nur gesagt werden, daß ein gewisses Maß von Fürsorge für die Stiefkinder schon durch die güterrechtlichen Bestimmungen gewährleistet sei[45]). Das ergibt sich aus einer näheren Betrachtung der angezogenen Vorschriften. Nach § 1386 Abs. 1 ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, soweit sie aus den Einkünften des Vermögens bestritten zu werden pflegen, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen. Grundsätzlich treffen den Mann die ihm nach § 1386 obliegenden Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Nutzungen des eingebrachten Gutes, also auch dann, wenn das eingebrachte Gut keinerlei Nutzungen abwirft oder wenn ein solches überhaupt nicht vorhanden ist[46]). Bei den Unterhaltspflichten der Frau spielt das ausnahmsweise doch eine Rolle, insofern, als diese überhaupt nur bestehen, soweit die Frau leistungsfähig ist (§ 1601 ff.). Ist die Frau mittellos, so kommen die Unterhaltspflichten nicht zur Entstehung und der Mann haftet

---

[40]) Ludwig-Wolf, S. 46.
[41]) Klöppel, S. 344; Pfizer, S. 46.
[42]) Baron, S. 186.
[43]) Prot. S. 5821 (Mugdan, S. 947).

dementsprechend nicht. Gerade im Falle des Stiefkindes liegt die Sache aber anders. Die Frau hat einen Unterhaltsanspruch gegen den Mann. Nach § 1603 Abs. 2 ist sie verpflichtet, das was sie zu ihrem Unterhalt erhält, mit ihrem Kinde zu teilen. Insofern besteht also doch ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Mutter. Das Landgericht München[47]) hat einmal den Standpunkt vertreten, daß infolgedessen der Stiefvater nach § 1386 dem Kinde unmittelbar für den ihm von seiner Mutter zu gewährenden Unterhalt hafte, nämlich als Gesamtschuldner nach § 1388. Dieser Schluß ist jedoch nicht zulässig; das hieße wie Erler sich ausdrückt[48]), nichts anderes, als aus der einfachen Unterhaltspflicht eine doppelte machen. Ein Unterhaltspflichtiger braucht aber stets nur die persönlichen Bedürfnisse des Bedürftigen zu decken; mag dieser auch seinerseits zur Teilung des so Gewährten mit anderen verpflichtet sein. Im übrigen ist das, was der Mann der Frau gewährt, gewissermaßen als Vorbehaltsgut zu behandeln, denn Verwaltungs- und Nutzungsrechte stehen dem Mann daran nicht zu. Die Unterhaltspflicht der Frau gegenüber ihrem Kinde fällt aber im Verhältnis der Ehegatten zueinander diesem sogenannten Vorbehaltsgut zur Last, und eine Verpflichtung des Mannes tritt infolgedessen nicht ein (§ 1386 Abs. 2)[49]). Maenner will trotzdem dem Stiefvater dann eine Unterhaltspflicht auferlegen, wenn die Frau nur infolge § 1356 (Arbeiten im Hause oder Geschäft des Mannes) verhindert ist, den Unterhalt der Kinder durch ihre Erwerbstätigkeit zu beschaffen. In diesem Fall sei die Frau ihren Kindern unterhaltspflichtig, „denn gemäß § 1604 Abs. 1 sollen bei der Frage, ob die Frau zur Gewährung des Unterhalts ihrem Verwandten gegenüber imstande ist, die dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechte nicht in Betracht kommen, vielmehr soll die Frau ihre Unterhaltspflichten erfüllen können, wie wenn sie nicht verheiratet wäre". Erkennt man hierdurch die Unterhaltspflicht der Mutter an, so steht der Haftung des Stiefvaters nur im Wege, daß diese Unterhaltspflicht nicht aus den Einkünften des Vermögens bestritten zu werden pflegt (§ 1386) sondern aus dem, was die Frau durch ihre Erwerbstätigkeit erwirbt. Da dieses Vorbehaltsgut ist, käme wieder § 1386 Abs. 2 zum Zuge. Dem hilft Maenner ab, indem er § 1386 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorschrift, der Mann habe die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau zu tragen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten würden, habe darin ihren Grund, daß der Ertrag der Arbeit der Frau Vorbehaltsgut sei. Soweit dieser Grund nicht zutreffe, soweit der Ertrag der Arbeit der Frau nicht Vorbehaltsgut wird, weil es dem Manne zugute kommt, könne sich der Mann nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß diese Lösung nicht zutrifft für den Fall, daß die Eheleute in Verhältnissen leben, unter denen eine Mitarbeit der Frau im Sinne

---

[44]) Komm. Bericht S. 131 (Mugdan, S. 1250).
[45]) Erler, Recht 1919, S. 90.
[46]) So die herrschende Lehre, vgl. Staudinger, S. 279.
[47]) Auszugsweise in Recht, 1919, S. 94 und in der Entsch. des BAH. 55, Seite 33.
[48]) Erler, Recht. 1919, S. 94.

des § 1356 nicht üblich ist. Gerade hier wäre es aber wünschenswert, den Stiefvater zum Unterhalt des Stiefkindes heranzuziehen, da es ihm unter diesen Umständen leicht fällt, diese Pflicht zu erfüllen. Im übrigen besteht die Pflicht der Mutter, den Unterhalt für ihre Kinder aus erster Ehe oder ihre unehelichen Kinder zu beschaffen, damit sie nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, nicht in jedem Fall. Sie kann jedenfalls nicht dazu gezwungen werden. Das ergibt sich aus der Rücksichtnahme auf ihre Tätigkeit im Haushalt und ihre Erziehungstätigkeit, wie dies auch aus § 7 der Reichsgrundsätze zur Verordnung über die Fürsorgepflicht hervorgeht. Nach Ansicht des OLG. Dresden[50]) läßt sich jedenfalls diese sittliche Pflicht der Mutter nicht der Rechtspflicht der Frau aus § 1356 gleichstellen. Die Arbeitskraft der Mutter rechnet nicht zu den verfügbaren Mitteln im Sinne des § 1603 Abs. 2. Es besteht also doch keine Unterhaltspflicht der Mutter und demnach auch keine Haftung des Mannes aus § 1386.

Das Ergebnis befriedigt nicht für den Fall, daß die Mutter vor Eingehung der Ehe tatsächlich den Unterhalt ihrer Kinder beschafft hat und nun durch ihre Verheiratung daran gehindert ist. Krückmann[51]) sieht für diesen Fall drei Möglichkeiten, um den Stiefvater zum Unterhalt der Stiefkinder heranzuziehen. 1. Die Kinder hätten zwar keinen Unterhaltsanspruch gegen den Stiefvater, aber die Mutter habe gegen den Mann einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, der um einen Zuschuß für die Kinder vergrößert ist. Angenommen die Frau hätte vor der Ehe Ziehkinder aus Mitleiden zu sich genommen und es entspräche den Verhältnissen des Mannes, einen Zuschuß zu dem Unterhalt dieser Kinder ohne Beschwer geben zu können, dann müsse er ihn geben nicht anders, als wenn die Frau Reitpferd, Hund, Auto mit in die Ehe bringt, die sie zu benutzen pflegt. Die Ausgaben für Stiefkinder ließen sich in noch viel weiterem Maß unter dem standesmäßigen Unterhalt bringen als die Ausgaben für Ziehkinder oder gar jene Luxusbedürfnisse. Hiergegen ist zu sagen, daß diese Luxusbedürfnisse überhaupt nicht als „Unterhalt" anzusehen sind. Wollte man das alles unter den Begriff Unterhalt bringen, so hieße das nichts anderes als daß der Mann sämtliche Wünsche der Frau erfüllen muß, wenn er nur wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Schließlich ist jeder Wunsch der Frau ein „Gemütsbedürfnis"; das hat aber mit dem Begriff Unterhalt nichts mehr zu tun. Das Taschengeld, das man darunter bringen kann und das der Befriedigung auch geistig seelischer Bedürfnisse genügen soll, ist nicht zu vergleichen mit dem vollen Unterhalt für eine Person. Auch die Entscheidung des Kammergerichts[52]), das zur Unterhaltsgewährung unter Umständen auch die Bereitstellung eines Flügels gehöre, kann nicht als Beweis für die Möglichkeit der Erweiterung des Unterhalts auf die Stiefkinder dienen; die Richtigkeit der Entscheidung des Kammergerichts ist durchaus nicht zweifelsfrei; zumindest handelt es sich um einen ausnahmsweise eigenartig gelagerten Fall.

---

[49]) Maenner, Recht 1919, S. 166; RGZ. 90, 323; BAH. 55, 33.
[50]) LZ. 1920 S. 597.
[51]) Krückmann, LZ. 1925, S. 6.
[52]) OLG. 21, S. 243.

Auch den zweiten Vorschlag Krückmanns, den Stiefvater heranzuziehen mit der Begründung, er habe stillschweigend die Pflicht übernommen, ist kaum zuzustimmen. Die Unterhaltspflichten sind in § 1601 ff. ausdrücklich vereinbart; so erscheint die Unterstellung einer stillschweigenden Erklärung als gekünstelt. Daß der Stiefvater besonders in dem von Krückmann angeführten Fall sittlich zum Unterhalt der Stiefkinder verpflichtet ist, soll nicht bezweifelt werden. Das geltende Recht bietet jedoch keine Möglichkeit, daraus eine Rechtspflicht zu machen.

Dem letzten Vorschlag Krückmanns, der jedoch keine Unterhaltspflicht des Stiefvaters begründet, ist beizustimmen. Der Mann muß der Frau erlauben, ihr Erwerbsgeschäft zur Beschaffung des Unterhalts der Kinder wieder aufzunehmen, soweit der Mann wirtschaftlich in der Lage ist, die Ehefrau im Haushalt durch gemietete Kräfte zu ersetzen. Die Verweigerung seiner Zustimmung ist als Mißbrauch seines Rechts anzusehen und kann deshalb durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 1358 Abs 2).

Für die übrigen Güterstände ist die Unterhaltspflicht des Stiefvaters eindeutig im Gesetz geregelt. Sie kommt in Frage bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft gemäß den §§ 1604 Abs. 2, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2 und 1549 BGB.

## B. Der bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige und der versorgungspflichtige Anerbe.

Das Reichserbhofgesetz enthält keine Erweiterung der allgemeinen Unterhaltspflichten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Versorgungsansprüche des Reichserbhofgesetzes sind zwar dem Inhalt nach Unterhaltsansprüche; der Rechtsgrund dieser Versorgungsansprüche ist aber ein anderer als der des allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs. Der letztere beruht lediglich auf dem Verwandtschaftsverhältnis. Die erbhofrechtlichen Ansprüche dagegen stellen den Ausgleich dar für den Ausfall, den der engste Kreis der weichenden Erben durch die Sonderregelung des Erbhofrechtes erleidet. Anspruchsberechtigt sind nur die Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, außer diesen steht den Eltern des Erblassers das Heimatzufluchtsrecht zu, ebenfalls jedoch nur, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind (§ 30 REG.). Auch der Altenteilsanspruch des Ehegatten setzt dasselbe voraus und verlangt außerdem den Verzicht auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche (§ 31 REG.). Die Versorgungsrechte sind dementsprechend Sonderunterhaltsansprüche erbrechtlicher Natur[53]).

Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch setzt eine Notlage zur Geltendmachung voraus. Ebenso die Heimatzuflucht des Erbhofrechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt eine Notlage bereits an, wenn der Berechtigte nicht mehr in der Lage ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu beschaffen (folgt aus § 1610). Im Erbhofrecht ist ein strengerer Maßstab

---

[53]) Burghoff, S. 22.

anzulegen, „damit das Recht nicht zu einer Trägheit des Miterben und zu einer übermäßigen Belastung des Hofes führt"[54]). Im Schrifttum wird deshalb unter Notlage im Erbhofrecht verstanden, Außerstandesein den notdürftigen Unterhalt zu beschaffen[55]). Es kann also vorkommen, daß der allgemeine (bürgerlich-rechtliche) Unterhaltsanspruch früher geltend gemacht werden kann, als der erbhofrechtliche. Das veranlaßt Vogels[56]) und Wagemann-Hopp[57]), die Heimatzuflucht erst dann als berechtigt anzuerkennen, wenn kein mit Erfolg durchsetzbarer Unterhaltsanspruch gegen Verwandte oder Ehegatten vorliegt. Burghoff[58]) will dagegen den Berechtigten die Wahl geben, welchen der Unterhaltsansprüche er geltend machen will; er begründet es damit, daß die erbhofrechtlichen Ansprüche den Ausgleich für den Ausfall des Erbteils darstellen, den der Bedürftige wahrscheinlich für seinen Unterhalt hätte verwenden können. Baumecker[59]) stellt ohne Begründung folgende Reihenfolge auf: „Solange der berechtigte Abkömmling Unterhaltsrechte gegen esinen Ehegatten oder eigene Kinder oder gegen den geschiedenen Ehegatten (§ 1578 BGB.) mit Erfolg geltend machen kann, hat er kein Heimatzufluchtsrecht gegenüber dem Anerben des väterlichen Erbhofs. Hingegen haben die Abkömmlinge gegenüber einem gleichzeitig unterhaltsberechtigten Verwandten aufsteigender Linie (z. B. gegenüber dem Großvater) die Wahl, ob sie den gesetzlichen Unterhalt oder das Heimatzufluchtsrecht in Anspruch nehmen wollen. Das Gleiche gilt für Eltern gegenüber dem gleichzeitig unterhaltspflichtigen Kinde und dem Anerben". Unseres Erachtens dagegen ist der Bedürftige unter Umständen sogar gezwungen, erst das Heimatzufluchtsrecht geltend zu machen, ehe er den unterhaltspflichtigen Verwandten nach bürgerlichem Recht in Anspruch nehmen kann und zwar in allen Fällen, in denen die Heimatzuflucht dem standesmäßigen Unterhalt des Berechtigten entspricht; es sei denn, daß billigerweise die Ausübung der Heimatzuflucht nicht verlangt werden kann, z. B. weil der Berechtigte seine Familie nicht mit auf den Hof nehmen kann oder durch den Wechsel des Wohnsitzes seine zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten vernichtet werden. Hätte der Bedürftige geerbt, so hätte er auch erst sein Erbteil verbrauchen müssen, ehe er den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch nahm. Soweit der Hof es trägt, soll er die weichenden Erben entschädigen; in diesem Fall besteht kein Anlaß, die Unterhaltspflicht den übrigen Verwandten aufzubürden. Nur soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für die Entstehung der Unterhaltspflicht grundsätzlich keine Bedürftigkeit vorschreibt (§ 1360 § 1578 Abs. 1) oder die Heimatzuflucht nicht den standesmäßigen Unterhalt des Berechtigten deckt, kommen die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten zur Entstehung. Nur dann kann er auf diese Ansprüche verwiesen werden oder steht ihm die Wahl zwischen ihnen und der Heimatzuflucht zu.

---

[54]) Vogels, S. 138.
[55]) Burghoff, S. 35.
[56]) Vogels, S. 138.
[57]) Wagemann-Hopp, S. 173.
[58]) Burghoff, S. 35.
[59]) Baumecker, S. 232.

Darüber, daß der Altenteiler sein Recht beanspruchen kann, auch wenn ihm Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gleichzeitig zustehen, besteht kein Zweifel. Sein Anspruch entfällt nur, wenn er sich aus eigenem Vermögen unterhalten kann wie § 31 REG. ausdrücklich bestimmt. Andererseits entstehen die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche des Altenteilers nicht, soweit sie Bedürftigkeit voraussetzen, wenn ein Altensteilsrecht besteht und die Leistungsfähigkeit des Hofes standesmäßigen Unterhalt zuläßt.

## C. Die bürgerlich-rechtlich Unterhaltungspflichtigen im Fürsorgerecht.

Die Geschichte des Fürsorgerechts seit dem Weltkriege zeigt deutlich, welch wichtige Rolle die gesetzliche Unterhaltspflicht der Angehörigen in der öffentlichen Fürsorge spielen kann. In wirtschaftlichen Notzeiten ist der Staat gezwungen, in erster Linie auf die Selbsthilfe der Familie zu verweisen und als obersten Grundsatz aufzustellen; Familienhilfe vor Staatshilfe. In diesen Zeiten zeigen sich besonders starke Bestrebungen, den Kreis der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu erweitern. Diese Entwicklung begann schon 1924 bei Schaffung der Reichsfürsorgepflichtverordnung. Damals wollte man zunächst die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge gegenüber den Verwandten der aufsteigenden Linie erweitern und beschloß, für die Abkömmlinge den Einwand der Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts zu streichen. Sie sollten also nur dann den Unterhalt verweigern können, wenn ihr eigener notdürftiger Unterhalt nicht gewahrt blieb. Diese Maßnahme hätte jedoch eine Aenderung der allgemeinen Unterhaltsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erfordert, und man scheute vor einem derartigen Schritt im Wege der Notverordnung zurück. Der für die damalige Zeit typische Mangel der Fähigkeit, den Dingen gerade ins Auge zu sehen infolge der mangelnden Aussicht auf Erfolg im Reichstag, führte zur Schaffung des inzwischen in der ursprünglichen Fassung wieder aufgehobenen § 22 RFV., der zwar keine erweiterte Unterhaltspflicht der Abkömmlinge schuf, wohl aber eine erweiterte Ersatzpflicht der Kinder gegenüber dem Fürsorgeverband, der die hilfsbedürftigen Eltern unterstützt hat (§ 22 Abs. 1 lautete: Der Fürsorgeverband kann in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen auch dann verlangen, wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1603 BGB.) lediglich deshalb nicht unterhaltspflichtig sind, weil sie sonst ihren standesmäßigen Unterhalt gefährden würden).

Dem Hilfsbedürftigen selbst stand also ein solcher erweiterter Unterhaltsanspruch gegen seine Kinder nicht zu. Indirekt war dies natürlich doch eine Erweiterung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht. Die Wirksamkeit des § 22 Abs. 1 alte Fassung war allerdings weitgehend durch die Härteklausel des Abs. 2 eingeschränkt. § 22 Abs. 1 galt nämlich nicht, wenn der in Anspruch Genommene aus dem gleichen Grunde nicht verpflichtet war, seiner Ehefrau oder seinen Kindern den standesmäßigen Unterhalt zu

gewähren, oder wenn durch die Ersatzleistungen sein Fortkommen oder das seiner Ehefrau oder seiner Kinder unbillig erschwert würde. In der Hauptsache wurden demnach nur ledige und kinderlos verheiratete Unterhaltspflichtige von der Erweiterung betroffen.

Durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 Teil V Kap. VIII Art. 1 Ziff. 11 wurde § 22 in der oben angegebenen Fassung aufgehoben wegen der eben erwähnten geringen praktischen Wirkung. Diese Notverordnung brachte neben Ausnahmen von den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsvorschriften mehr formeller Art (§ 21 Abs. 2, § 23 RFV.) wiederum eine gewisse Erweiterung der Möglichkeit, nach bürgerlichem Recht Nichtunterhaltungspflichtige fürsorgerechtlich zur Unterhaltsleistung heranzuziehen durch die neue Fassung des § 22. Seither konnte der Unterhaltspflichtige, wenn der Bedürftige Vermögen besaß, dessen Verwertung zur Beseitigung seiner Hilfsbedürftigkeit nach gesetzlicher Vorschrift nicht verlangt werden dürfte oder wenn Einkommen vorhanden war, das infolge gesetzlicher Vorschrift bei der Festsetzung der Unterstützung außer Ansatz zu bleiben hat[60]), behaupten, seine Unterhaltspflicht sei noch garnicht zur Entstehung gekommen, da der Hilfsbedürftige nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB.). Dieser Einwand wird ihm nun in diesen besonderen Fällen durch § 22 neuer Fassung verwehrt, es sei denn, daß das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte darstellt.

Mit der Aufhebung des § 22 a. F. trat also eine Ersatzpflicht der Kinder grundsätzlich wieder nur ein, wenn sie den Unterhalt ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts leisten können. Auf die Dauer konnte man aber auf eine stärkere Heranziehung der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht verzichten. Als die Unterstützungslast der Gemeinden ins Unermeßliche stieg, sah man sich gezwungen, scharfe Maßnahmen zu ergreifen. Abgesehen von den in Hausgemeinschaft mit dem Unterstützten lebenden Angehörigen, von denen noch besonders die Rede sein soll, bemaß man den Unterhaltsbedarf der übrigen Unterhaltspflichtigen, der durchschnittlich als standesmäßig gelten sollte, derart, daß er dem Notdürftigen in vielen Fällen nahekam. So stellte z. B. der BFV Frankfurt a. M. folgende Grundsätze auf[61]):

> „Dem Unterhaltspflichtigen, der nicht in Familien- und Wohngemeinschaft mit dem Unterhaltsberechtigten lebt, wird für seinen eigenen Lebensbedarf eine Freigrenze in Höhe des um 50% überschrittenen Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge zugebilligt. Von dem über diese Freigrenze hinaus erzielten Mehreinkommen sind a) soweit es sich um alleinstehende Personen oder kinderlos Verheiratete handelt, 20% und b) soweit es sich um Familien mit Kindern handelt, 10% als Unterhaltsbeitrag zu fordern und auf die Unterstützung in Anrechnung zu bringen".

Es handelt sich hierbei allerdings nur um Grundsätze, von denen Ausnahmen gemacht werden können. Auch bleibt dem in Anspruch Genommenen die

---

[60]) Reichsgrundsätze §§ 8, 14, 15, 15 a, 16, 17, 23, 31.
[61]) Grundsätze vom 16. 9. 1932.

Möglichkeit, seine Unterhaltspflicht zu bestreiten. Stellt dann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege fest (Resolut), so bleibt dem Unterhaltspflichtigen der Weg der Resolutanfechtungsklage[62]), d. h. er kann die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der Frage anrufen. Er wird hierbei unter Umständen wesentlich günstiger wegkommen, da die ordentlichen Gerichte den standesmäßigen Unterhalt nach den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen bemessen, wie es der Begriff erfordert[63]).

Eine besondere Behandlung erfuhren die in Hausgemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen. Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einzelner Mitglieder sollte nicht mehr losgelöst von dieser Gemeinschaft entschieden werden. Hilfsbedürftigkeit sollte vielmehr nur vorliegen, wenn das Einkommen aller Hausgenossen zusammengenommen nicht mehr zur Deckung des Unterhalts aller ausreichte. Dabei war es gleichgültig, ob die einzelnen Angehörigen nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig waren oder nicht. Allein die durch das Zusammenleben bedingte sittliche Pflicht zu gegenseitigem Beistand in der Not war maßgebend. So entstand der Begriff der Familiengemeinschaft als wirtschaftliche Notgemeinschaft. Diese Gedankengänge haben Ausdruck gefunden in den Grundsätzen der verschiedenen Bezirksfürsorgeverbände über die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit einer Person. Besonders scharf geht hierbei Hamburg in seinen klar gefaßten Vorschriften vom 21. September 1933 vor. Nach Ausführungen über den Grundsatz „Familienhilfe vor Staatshilfe" wird in diesen Vorschriften folgendes bestimmt:

> „Ein in Not geratenes Familienmitglied ist daher in erster Linie auf die Hilfe der Familiengemeinschaft zu verweisen. Wenn die Einnahmen der Gemeinschaft trotz der gemeinsamen und darum billigeren Haushaltsführung nicht ausreichen, so sind bei Bemessung der Unterstützung die Eigenmittel eines jeden Mitgliedes der Gemeinschaft auf den gemeinsamen Bedarf anzurechnen. Neben Ehegatten gelten als Mitglieder der Familiengemeinschaft sonstige Angehörige, also Personen, mit denen der Hilfsbedürftige in gerader Linie verwandt (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder usw.) oder verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder usw.) ist, Geschwister, Stiefgeschwister, andere Verwandte und sonstige Personen, bei denen eine besondere sittliche Pflicht gegenüber den Hilfsbedürftigen oder umgekehrt anzurechnen ist. Auch Personen, die nach Art einer Familie zusammen wirtschaften, sind als Familienangehörige zu behandeln. Der Einwand getrennter Haushaltführung ist bei Festsetzung der Unterstützung für einen mit Angehörigen zusammenlebenden Hilfesuchenden nicht in Betracht zu ziehen, es sei denn, daß ganz besondere, triftige Gründe für die Notwendigkeit der Trennung nachgewiesen werden. Verläßt ein Angehöriger den Familienhaushalt ohne triftigen Grund, insbesondere, um dadurch eine Erhöhung der Unterstützung zu erreichen, so ist sein Unterstützungsbedarf so zu bemessen, als ob er noch zum Familienhaushalt gehörte".

---

[62]) Vgl. zu diesem Begriff ND. 1933, S. 40.
[63]) Vgl. den in ND. 1936, S. 134 dargelegten Fall.

Es fragt sich, ob diese Grundsätze auch für die nach bürgerlichem Recht nicht Unterhaltspflichtigen rechtsverbindlich eine Beitragspflicht schaffen oder ob für den BFV. lediglich die Möglichkeit besteht, an die einzelnen Familienangehörigen heranzutreten, sie auf ihre sittliche Pflicht hinzuweisen und im übrigen die Entscheidung über Leistung oder Nichtleistung dem Verantwortungsgefühl des Angehörigen zu überlassen. Das Bundesamt für Heimatwesen hat entschieden, daß nur die letztere der beiden eben genannten Möglichkeiten in Frage kommt[64]). Einen anderen Standpunkt hat der bayrische Verwaltungsgerichtshof eingenommen. In seiner Entscheidung vom 11. Juli 1933[65]) wird folgendes ausgeführt:

> „Die öffentliche Fürsorge hat nur ergänzend einzutreten. Es ist deshalb zunächst Pflicht der in einer Familiengemeinschaft zusammenlebenden Personen, für alle ihre Angehörigen zu sorgen. Diese Pflicht geht der öffentlichen Fürsorge vor. Weil die Mitglieder einer Familie an den Vorteilen der gemeinsamen und darum billigeren Haushaltsführung teilnehmen, ist, wenn ein Mitglied Hilfe bedarf, für die an der gemeinsamen Haushaltsführung Beteiligten ein gemeinsamer Bedarf zu ermitteln. Zur führung des gemeinsamen Haushalts stand (in dem zur Entscheidung stehenden Fall) ein Betrag von monatlich mindestens RM 140.— zur Verfügung. Bei einem solchen Einkommen ergibt sich von vornherein, daß von einer Hilfsbedürftigkeit der Familiengemeinschaft, der die Witwe angehört, keine Rede sein kann". (Es handelte sich um den Ersatzanspruch für eine Witwe, die eine Rente von monatlich RM 20.35 bezog. Sie führte mit ihren drei Kindern zusammen einen Haushalt. Die Kinder verdienten zusammen monatlich 120.— RM).

Geht man von dem geltenden Recht aus, so muß man unbedingt dem Bundesamt darin zustimmen, daß eine gesetzliche Handhabe zur Erweiterung der Unterhaltspflichten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben ist. „Die nach § 6 FV. erlassenen Richtsätze beziehen sich nur auf die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs für den Hilfsbedürftigen selbst, enthalten aber keinen Maßstab für die Beitragsleistungen unterhaltspflichtiger Angehöriger; hierfür gelten vielmehr die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs"[66]). Es bleibt dessen ungeachtet natürlich die Möglichkeit, an die nach bürgerlichem Recht nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen heranzutreten und sie auf ihre sittliche Pflicht gegenüber den Hilfsbedürftigen und vor allem gegenüber der Volksgemeinschaft hinzuweisen; nach der Entscheidung des Bundesamts ist der BFV. zu diesem Herantreten an die Angehörigen in der Regel zwar nicht verpflichtet; „eine solche Pflicht kann sich aber im einzelnen Falle ergeben, nämlich dann, wenn nach Lage der Verhältnisse es nicht unwahrscheinlich ist, daß ein Herantreten an nicht Unterhaltspflichtige Erfolg haben wird. Damit ist vor allem dann zu rechnen, wenn Geschwister miteinander in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben und ihr Einkommen eine Höhe erreicht, daß ihnen die Abgabe zugunsten eines hilfsbedürftigen Geschwisters nicht schwer wird"[67]).

---

[64]) BA. 86, S. 85.
[65]) Bd. 54, S. 101, ZfH. 1935, S. 194.
[66]) BAH. 82, S. 17.
[67]) BAH. 65, S. 99.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof begründet seine Entscheidung damit, daß, wer in Familiengemeinschaft lebe, billiger lebe, und deshalb als Gegenleistung für diesen Vorzug, in der Not für den Ausfall an Einkommen aufzukommen habe. Sieht man von Gewohnheitsrecht ab, so kommt als Begründung hierfür nur die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung in Frage. Ein solcher Wille kann aber in der Regel wohl kaum unterstellt werden. Im übrigen besteht die sittliche Pflicht der Hausgenossen einander in der Not beizustehen auch ohne daß besondere Vorteile aus der gemeinsamen Haushaltsführung erwachsen. Allein das Zusammenleben als solches begründet eine Treupflicht, die zur Hilfe in der Not verpflichtet.

Wollte man also die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigen, so müßte die Bildung von Gewohnheitsrecht, allerdings sehr weitgehenden Inhalts, nachgewiesen werden; denn die Entscheidung besagt nichts anderes als: jede Hausgemeinschaft ist solange nicht als hilfsbedürftig anzusehen, als das Gesamteinkommen die Summe der im Bedürftigkeitsfalle den Angehörigen zustehenden Fürsorgerechtssätze nicht übersteigt. Daß dieser Satz in seiner weitgehenden Forderung nicht der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht, ist wohl zweifelsfrei. Es ist vielmehr allgemeine Rechtsüberzeugung, daß ein arbeitender Mensch mehr zum notwendigen Lebensunterhalt braucht, als der allgemeine Richtsatz in der Regel beträgt. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist deshalb nur zu verstehen, wenn man bedenkt, daß früher tatsächlich infolge einer irrigen Sozialpolitik die Richtsätze zeitweilig höher waren als das Einkommen eines Arbeiters. Der Richtsatz muß jedoch so niedrig bemessen sein, daß er einem Arbeitenden nicht zum notwendigen Lebensunterhalt genügt, da sonst der Anreiz zur Arbeitsuche verloren geht. Das kommt auch in der Regel in den Vorschriften der BFV. zum Ausdruck. Es kann sich also höchstens um den Nachweis eines Gewohnheitsrechtssatzes folgenden Inhalts handeln: Hilfsbedürftigkeit liegt solange nicht vor, als haushaltsangehörige Familienmitglieder durch einen ihnen zumutbaren Beitrag den Unterstützungssatz des Hilfsbedürftigen aufbringen können, auch wenn sie nach bürgerlichem Recht nicht unterhaltspflichtig sind[68]). Die Geltung dieses Satzes als Gewohnheitsrecht muß aber verneint werden. Es besteht gar keine Klarheit darüber, wann ein solcher Beitrag zuzumuten ist oder nicht. In den Fällen, in denen die Zumutbarkeit eindeutig feststeht, handelt es sich um die allgemeine Frage der Erweiterung des Kreises der unterhaltspflichtigen Verwandten (auch für nicht in Hausgemeinschaft lebende), die aber vom Gesetzgeber entschieden werden muß. Die Richtlinien der Bezirksfürsorgeverbände können nicht der allgemeinen Rechtsüberzeugung gleichgesetzt werden. Sollen sie den Charakter der Erzwingbarkeit erhalten, so ist hierzu eine Maßnahme des Gesetzgebers erforderlich. Im übrigen ist die Pflicht der Gemeinden, hinzuweisen auf die sittliche Pflicht der Angehörigen überhaupt (nicht nur der in Hausgemeinschaft lebenden) von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nur so kann die Bevölkerung

[68]) Vgl. Gerl., JW. 1935, S. 3579.
[69]) BAH. 86, S. 82.

wieder dazu erzogen werden, die öffentliche Unterstützung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ein anderer Ausweg sich in keiner Weise mehr bietet. Nur so kann die Anschauung der Vergangenheit verdrängt werden, daß der Bezug von Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge ein Recht des Einzelnen sei, das unbedingt ausgenützt werden müsse. Es ist deshalb dem Leitsatz des Bundesamtes zuzustimmen, der die Bedeutung der Familiennotgemeinschaft folgendermaßen kennzeichnet[69]):

> „Besteht eine Familien- und Haushaltsgemeinschaft zwischen Personen, die einem Mitglied der Gemeinschaft gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, so besteht nach dem geltenden Stande der Gesetzgebung nicht eine Bedarfs- und Einkommensgemeinschaft zu gegenseitiger Hilfe derart, daß das Gesamteinkommen der Gemeinschaft der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der nicht unterhaltsberechtigten Mitglieder zugrunde gelegt werden könnte. Die Gemeinschaft wirkt sich nur insoweit aus, als der Fürsorgeverband die Familienmitglieder auf ihre sittliche Unterstützungspflicht hinzuweisen und den Unterstützungssatz niedriger zu bemessen haben wird".

Die Pflicht der Bezirksfürsorgeverbände, auf die Selbsthilfe der Familie hinzuweisen, wird vom Bundesamt für Heimatwesen noch einmal besonders stark betont in einer späteren Entscheidung (Bd. 91 S. 47). Hieraus geht hervor, daß das Bundesamt die Uebung der Bezirksfürsorgeverbände billigt, solange nicht deutliche Beweise für die fehlende Bereitwilligkeit der Angehörigen zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen vorliegen.

Der Gesetzgeber selbst verwendet den Begriff „Familiennotgemeinschaft" zum ersten Mal in § 12 der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 329)[70]). Der Personenkreis ist derselbe wie der von den Bezirksfürsorgeverbänden herangezogene. Die Beitragsleistungen werden jedoch nicht für erzwingbar erklärt. Der Begriff der Familiennotgemeinschaft im § 12 FUV. ist also der gleiche wie der vom Bundesamt verwendete; d. h. Hinweis auf die Selbsthilfe der Familie über die Grenzen der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten hinaus, ohne hiermit das geltende bürgerlich-rechtliche Unterhaltungsrecht zu berühren.

Zu beachten ist, daß im § 12 FUV. nur ein zumutbarer Beitrag gefordert wird. Die Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder soll also besonders beachtet werden. Auch diesen Gedanken hat das Bundesamt schon früher dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es vor einer Ueberspannung der Anforderungen warnte, da hierdurch möglicherweise eine Auflösung der Familiengemeinschaft herbeigeführt würde.

---

[70]) Früher schon in den FUV. vom 19. 12. 1935.

# III. Erweiterung des Kreises in der Zukunft.

## A. Die sittliche Unterhaltungspflicht muß auch Rechtspflicht sein.

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, daß weitgehend eine Erweiterung des Kreises der Unterhaltspflichtigen und -berechtigten Familienangehörigen gefordert wird. Der Hinweis auf die sittliche Pflicht zur Erfüllung des Grundsatzes „Familienhilfe vor Staatshilfe" als Erziehungsmaßnahme bedarf der Verankerung in der Rechtsordnung für den Kreis von Angehörigen, von dem man die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht als Selbstverständlichkeit erwartet. Die Familie ist diejenige Gemeinschaft, die zuerst und am unmittelbarsten an den Menschen herantritt. Deshalb hat das Familienleben stets großen Einfluß auf die Einstellung des Einzelnen zu jeglicher Gemeinschaft. Es ist daher wichtig, daß schon in den einzelnen Familiengemeinschaften die Grundsätze nationalsozialistischer Gemeinschaft verwirklicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels dient neben anderen Mitteln auch die Rechtsordnung. In ihr sollen nicht in erster Linie die u. U. unglücklichen, ungesunden und strittigen Familienverhältnisse zur Sprache kommen, sondern das Familienrecht soll das Bild der „rechten" Familie spiegeln, um in Zweifelsfällen die Ausrichtung geben zu können.

In einer rechten Familie gilt aber auch der Grundsatz, daß jeder nach seinen Kräften den ihm nahestehenden Angehörigen unterstützt, der unverschuldet in Not geraten ist. Deshalb muß auch das Unterhaltsrecht in unserer Rechtsordnung eine grundsätzliche Regelung erfahren. Zwar ist die Familie, wenn man alle Verwandten und Verschwägerten unter diesen Begriff faßt, u. U. eine sehr große Gemeinschaft. Es besteht kein Zweifel darüber, daß im Leben nicht alle diese Personen sich so verbunden fühlen, daß ihnen eine solche Pflicht auferlegt oder ein solches Recht zugebilligt werden könnte. Wie bereits gesagt, kommen nur die nahestehenden Angehörigen für den Kreis der Unterhaltspflichtigen und -berechtigten in Frage. Nahestehen bedeutet inneres Verbundensein oder Zusammengehörigkeitsgefühl der Familienmitglieder. Es wäre falsch, eine Unterhaltspflicht für Verwandte aufzustellen, die sich in der Regel nur in geringem Maße auf diese Weise verbunden fühlen, denn die Auferlegung dieser Pflicht würde nicht genügen zur Herstellung des vollen Familienbewußtseins dieser Personen. Kann aber in der Regel das Vorhandensein des Zusammengehörigkeitsgefühls bei bestimmten Angehörigen erwartet werden, dann ist auch für diese Familienmitglieder die Festsetzung der Pflicht und des Rechts in der Rechtsordnung geboten, damit der Sinn für die Gemeinschaft hervorgehoben und dadurch gestärkt und erhalten wird. Schweigen des Gesetzes d. h. Nichtanerkennung der Unterhaltspflicht als Rechtspflicht zwischen diesen Personen müßte Zweifel über das Bestehen der sittlichen Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung als Folge der Familiengemeinschaft überhaupt nach

sich ziehen. Das Bild der „rechten" Familie, das die Rechtsordnung spiegeln soll, würde damit verwischt werden.

## B. Die Tatsache der Hausgemeinschaft kann nicht unterhaltsrechtsbegründend wirken.

Welche Angehörigen können aber als so „nahestehend" angesehen werden, daß die sittliche Unterstützungspflicht für sie als selbstverständlich zu gelten hat? In Fürsorgekreisen hat sich die Ansicht herausgebildet, daß dies vor allem die in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen seien. Daß das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft geeignet ist, eine besondere Verbundenheit hervorzurufen, ist ohne Zweifel richtig; es ist jedoch m. E. verfehlt, das Bestehen der Hausgemeinschaft als Voraussetzung für die Entstehung oder Verstärkung der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht aufzustellen. Das Zustandekommen und die Erhaltung der Hausgemeinschaft, die an sich geeignet ist, eine besondere Verbundenheit hervorzurufen, würde damit gefährdet werden. Es stehen dem einzelnen zu viele Möglichkeiten offen, eine getrennte Haushaltsführung herbeizuführen. Das Haus stellt heute nicht mehr eine feste Einheit wie in früheren Zeiten dar und infolge unserer Wirtschaftsform ist diese Einheit auch nicht mehr zu erreichen. Die Entstehung der Unterhaltspflicht sollte deshalb nicht abhängig gemacht werden von dem Bestehen einer Hausgemeinschaft zwischen den Verpflichteten und Berechtigten.

Diese kann auf ganz andere Weise im Unterhaltsrecht verwertet werden. Um wirklich stärkend auf das Familienbewußtsein einzuwirken, ist der Unterstützungspflicht der Charakter des Geldanspruchs zu nehmen und mehr der Charakter der Zuflucht oder wie Schwela[1]) es ausdrückt der Fürsorgepflicht beizulegen. Vorbildlich gestaltet das Reichserbhofrecht seinen Unterstützungsanspruch so, daß nur „Zuflucht auf dem Hofe" gesucht werden kann. Ist dies auch nicht in vollem Maße auf die allgemeinen Unterstützungsregeln zu übertragen, so sollte es doch richtunggebend für diese sein. Jedenfalls muß § 1612 BGB., der grundsätzlich die Gewährung des Unterhalts in Geld vorschreibt, geändert werden. Man könnte dem Verpflichteten grundsätzlich aufgeben, die Unterstützung in Natur zu gewähren, also Wohnung, Nahrung und evtl. Pflege in seinem Haushalt. Ist der Berechtigte damit einverstanden oder erfordern es besondere Umstände, so kann die Unterstützung in Geld gewährt werden. Damit würde eine Möglichkeit geschaffen, den Unterstützungsanspruch auch dann anzuerkennen, wenn eine Geldleistung nicht zumutbar erscheint, gleichgültig, ob Leistung in Natur möglich ist oder nicht.

Dem Sinn der Hausgemeinschaft würde es aber dann auch entsprechen, den Unterstützungsberechtigten in angemessener Weise zur Mithilfe im Haus oder Geschäft des Verpflichteten zu verpflichten, wie es bereits heute für volljährige Kinder, die von den Eltern unterhalten werden,

---

[1]) Schwela, DR. 1937, S. 162.

rechtens ist und auch im Bauernrecht Anerkennung gefunden hat. Es ist eine Auswirkung der Hausgemeinschaft, daß derjenige nicht berechtigt ist, seine Hände in den Schoß zu legen, der die Unterstützung des Hauses genießt und in der Lage ist, in angemessener Weise mitzuhelfen.

Die Hausgemeinschaft ist demzufolge zwar nicht geeignet, rechtsbegründend im Unterhaltsrecht aufzutreten; wohl aber kommt ihr bei der Ausgestaltung des Unterhaltsrechts maßgebliche Bedeutung zu. Aber auch für die Aufstellung des Kreises der Unterhaltspflichtigen und -berechtigten kann das Bestehen der Hausgemeinschaft Richtung weisen, denn das regelmäßige Zusammenleben bestimmter Gruppen von Angehörigen ist ein Kennzeichen für das „Nahestehen" dieser Personen und damit ein Grund zur Auferlegung der Unterhaltspflicht. Bei ihnen wird eine engere Verbundenheit erwartet, auch wenn die Hausgemeinschaft einmal nicht mehr besteht.

Neben der Stärke der Lebensbeziehungen, dem Zusammenleben ist als Kennzeichen des „Nahestehens" vor allem die Nähe der Blutsverwandtschaft zu nennen. Auch das Verhalten eines Angehörigen gegenüber einem anderen kann ein „Nahestehen" verursachen, sodaß die Auferlegung der Unterhaltspflicht aus Dankbarkeit gerechtfertigt ist. Dementsprechend kann das negative Verhalten eines Angehörigen die Aufhebung des Unterhaltsrechts bewirken.

## C. Die Unterhaltspflichten der engsten Familie.

Den eben genannten Grundsätzen zufolge sind als erste Unterhaltspflichtige zu nennen: Eltern und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder. Sie sind die nächsten Blutsverwandten und bilden eine engste Lebensgemeinschaft. Sie stellen auch in Wirklichkeit die Hauptanwendungsfälle der Unterhaltspflicht dar. Wie schon oben angedeutet wurde, ist die Unterhaltsregelung der engsten Familie gesondert von den Vorschriften über die übrigen Angehörigen zu behandeln, nicht wie im geltenden Rechtgeschehen als Ausnahmefall. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den unverheirateten minderjährigen Kindern ist dem Elternrecht einzuordnen, wie es schon G i e r k e gefordert hat und wie es auch im Allgemeinen Landrecht, im Oesterr. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Schweizer Zivilgesetzbuch geschehen ist. Die genannte engste Familie ist verpflichtet, das Letzte miteinander zu teilen. Die Leistungsfähigkeit des pflichtigen Ehegatten oder Elternteils befreit ihn nur, wenn er seiner Unterhaltspflicht nur unter Entbehrungen nachkommen kann und entferntere Angehörige vorhanden sind, denen ein angemessener Beitrag zuzumuten ist. Nur in diesem Falle ist auch das Angreifen des Vermögensstammes des Kindes oder der Ehefrau gestattet.

Bei den übrigen Angehörigen ist zu erwägen, (vgl. unten S. 47) eine Befreiung des Unterstützungspflichtigen, wenn die Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden des Berechtigten hervorgerufen wurde. Für die engste Familie kommt eine solche Regelung nicht in Frage. Eltern können ihren

minderjährigen unverheirateten Kindern in diesem Fall lediglich als allgemeine Erziehungsmaßnahme das Maß des Unterhalts kürzen, niemals aber den Unterhalt gänzlich weigern.

Befreiung oder Minderung des Unterhalts wegen verschuldeter Bedürftigkeit verträgt sich ebenfalls nicht mit der ehelichen Gemeinschaft. Dem Ehegatten ist lediglich eine Herabsetzung des Maßes zuzugestehen, wenn die Scheidungsklage erhoben ist und voraussichtlich die Ehe wegen alleinigem Verschulden des anderen Teils geschieden werden wird.

Minderjährig verheiratet gewesene Töchter sind diesen Sonderunterhaltsregeln der engsten Familie wieder zu unterstellen, wenn sie in den elterlichen Haushalt zurückkehren, d. h. keinen selbständigen Haushalt führen. Erhalten sie einen Unterhaltsbeitrag von ihrem früheren Ehegatten, so sind die Eltern in Höhe dieses Beitrages von ihrer Unterhaltspflicht befreit, wie dies auch bei Arbeits- oder Vermögenseinkünften des Kindes geregelt ist.

Der engeren Familie am nächsten stehen in Anbetracht des Unterhaltes die minderjährigen Stiefkinder, d. h. die Kinder, die die Ehefrau mit in die Ehe bringt. Der Unterhalt des Stiefkindes ist im geltenden Recht überhaupt nicht gesichert. Es gehört jedoch ebenfalls zur engsten Familie, da es in den meisten Fällen mit den vollbürtigen Kindern zusammen aufwächst. Diese Zusammengehörigkeit geht auch aus den Sozialgesetzen hervor, die das Stiefkind sehr oft zur engeren Familie rechnen. Besonders deutlich zeigt dies das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 (§ 2). Selbst das nicht in Hausgemeinschaft mit dem Stiefvater lebende Stiefkind wird hier noch zu den nahen Angehörigen gerechnet. Eine sittliche Pflicht des Stiefvaters, für den Unterhalt des minderjährigen Stiefkindes aufzukommen besteht auf jeden Fall, wenn die Mutter vor Eingehung der Ehe den Unterhalt des Kindes durch ihre Erwerbstätigkeit beschafft hat und nun durch ihre ehelichen Pflichten daran gehindert ist. Es ist ihr auch nicht zuzumuten, während der Ehe dieser Erwerbstätigkeit weiter nachzugehen, selbst wenn der Ehemann für die Hausarbeit eine fremde Hilfe beschäftigt. Die Ehefrau soll möglichst ihren Wirkungskreis im Haus ausfüllen können, der Ehemann dagegen für den Unterhalt der Kinder, auch der Stiefkinder, aufkommen. Diese Pflicht gegenüber dem Stiefkind ist jedoch nur insoweit anzuerkennen, als die Ehefrau vor Eingehung der Ehe den Unterhalt der Kinder durch ihre Erwerbstätigkeit beschafft hat. Wurde der Unterhalt der Kinder von sonstigen Unterhaltspflichtigen geleistet, so sollte die Unterhaltspflicht des Stiefvaters nur dann eintreten, wenn während der Dauer der Ehe sämtliche übrigen Unterhaltspflichtigen in Wegfall kommen. Kommt demnach überhaupt eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters in Frage, so hat dieser die ebenso zu erfüllen, wie gegenüber seinen leiblichen Kindern, sodaß die oben bereits genannten Grundsätze auch hier gelten müssen.

Eine Unterhaltspflicht der Stiefmutter ist nicht vorzuschlagen, da durch sie die wirtschaftliche Stellung der Stiefkinder in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Sprechen wir von „Kindern" als den Familienmitgliedern, deren Unterhalt vor allem sichergestellt werden muß, so ist auch das uneheliche Kind zu nennen. Gerade die Versorgung des unehelichen Kindes bedarf der

eingehenden Regelung, da die Väter nur allzuleicht bereit sind, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Das Unterhaltsrecht des unehelichen Kindes ist jedoch zu eng mit dem gesamten Unehelichenrecht verknüpft, als daß es in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehelichen Familie erörtert werden könnte. Es soll deshalb in einem besonderen Kapitel davon unten die Rede sein.

## D. Die unterstützungspflichtigen weiteren Angehörigen.

Eine völlig andere Regelung als die eben dargestellte Unterhaltspflicht der engsten Familie verlangt die Unterhaltspflicht der weiteren Angehörigen. Zur Unterscheidung sollte man den Ausdruck „Unterhaltspflicht" überhaupt nur für die engste Familie verwenden; inbetreff der übrigen Angehörigen sollte man von Unterstützungspflicht sprechen, um auf solche Weise die Unterhaltsbeziehungen des weiteren Kreises von Angehörigen als eine Besonderheit besser zu kennzeichnen.

Während der Kreis der unterhaltspflichtigen engsten Familie seither nur wenig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, ist der Kreis der unterstützungspflichtigen weiteren Angehörigen von jeher lebhaft umstritten worden. Bevor wir daran gehen zu erörtern, wer von diesen Angehörigen als so nahestehend anzusehen ist, daß ihm eine Unterstützungspflicht auferlegt werden kann, sollen die allgemeinen Voraussetzungen aufgestellt werden, bei deren Nichtvorliegen keiner der Angehörigen zur Unterstützung heranzuziehen ist. Dies geschieht deshalb, weil Zweifel über diese Voraussetzungen im allgemeinen als Haupteinwand gegen die Einbeziehung bestimmter Angehöriger in den Kreis der Unterstützungspflichtigen überhaupt geltend gemacht werden.

1. Vor allem muß klargestellt werden, daß die Unterstützungspflicht nicht unerträglich auf den Angehörigen lasten soll. Das herangezogene Familienmitglied muß leistungsfähig sein, d. h. es soll nur zur Unterstützung verpflichtet werden, wenn es wirtschaftlich hierzu in der Lage ist. Der eigene Unterhalt des Verpflichteten muß seinem Lebensstand entsprechend gewahrt bleiben. Auch soll er keinesfalls in seinem Fortkommen gehindert werden. Eine angemessene Beschränkung dagegen ist ihm wohl zuzumuten. Das erfordert die Rücksicht auf die Familie als Schicksalsgemeinschaft; insoweit trägt die ganze Familie mit das Unglück, das den einzelnen trifft. Festzustellen, was im Einzelfall als angemessen, d. h. als billigerweise zumutbar unter Berücksichtigung der beiderseitigen Wirtschaftsverhältnisse[2]) und des Fortkommens des Verpflichteten zu gelten hat, ist Aufgabe des Richters. Er hat darauf zu achten, daß die Anforderungen an die Familie nicht

[2]) so vorgeschlagen in den Verhandlungen des Provinzialausschusses von Hannover, berichtet in ND. 1933 S. 174; m. E. muß die Berückrücksichtigung des Fortkommens des Verpflichteten dazukommen, das auch die Erhaltung seines Lebensmutes, seiner Lebensfreude mitumfaßt.

überspannt werden, so daß aus einer Beschränkung eine nur unter großen Opfern tragbare Last entsteht. Der Rahmen des Zumutbaren bietet in Anbetracht des Lebensstandes, der Wirtschaftsverhältnisse und des Fortkommens des Verpflichteten genug Anhaltspunkte, das richtige Maß des Unterstützungsbeitrages zu bestimmen. Die Begriffe des standesmäßigen und notdürftigen Unterhalts erübrigen sich damit.

2. Als zweite Voraussetzung muß aufgestellt werden, daß der Fordernde in Not geraten ist. In Not geraten ist derjenige, der nicht mehr das zum Leben Erforderliche besitzt. Das Maß des Erforderlichen entscheidet wiederum das den Verhältnissen des Einzelfalles angemessene. Auch hier erübrigt sich der Begriff des standesmäßigen bezw. notdürftigen Unterhalts.

3. Als dritte Voraussetzung für die Entstehung der Unterstützungspflicht muß die „würdigungswerte" Bedürftigkeit des Fordernden verlangt werden; mit dieser Voraussetzung soll ein wichtiger Einwand der Gegner der Unterstützungspflicht gegenstandslos gemacht werden. Als Gegengrund wird oft eingewandt, es sei doch unbillig, wenn jeder verkommene, faule, liederliche Verwandte auf Kosten der strebsamen übrigen leben dürfe. Betrachtet man das geltende Recht, so ist dieser Einwand berechtigt, denn das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet lediglich, den Unterhalt des durch sittliches Verschulden in Not geratenen auf den notdürftigen zu beschränken. Hiergegen ist allerdings der oben genannte Einwand berechtigt. Einem liederlichen, faulen Menschen darf nicht als sicher in Aussicht gestellt werden, daß er auf jeden Fall den notdürftigen Unterhalt von seinen Verwandten beanspruchen kann. Auch ist den fleißigen Verwandten die Unterstützung in diesem Fall nicht zuzumuten. Ebenso ist zu entscheiden, wenn das Verhalten des Berechtigten überhaupt, ganz abgesehen davon, ob auch die Bedürftigkeit hierauf beruht, es ungerecht erscheinen läßt, den Verwandten eine Unterstützungspflicht aufzuerlegen. — Es kommen hier vor allem die Fälle in Frage, in denen § 1611 BGB. ebenfalls eine Herabsetzung auf den notdürftigen Unterhalt zuläßt. Macht der Abkömmling z. B. sich eines schweren Verbrechens gegen den Verpflichteten schuldig, oder trachtet er ihm gar nach dem Leben, so darf man diesem Verbrecher nicht auch noch den Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt gegen den Bedrohten geben. Auch erschöpft § 1611 (§ 2333) in seiner Kasuistik nicht alle derart gelagerten Fälle. Sie können als nur Beispiel dienen. Ob das Verhalten eine schwere Verfehlung darstellt oder nicht, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Man sollte diese Feststellung also den Richtern überlassen. Ein Vorbild für eine derartige Regelung finden wir im Reichserbhofrecht, das den Unterhaltsanspruch der weichenden Erben nicht entstehen läßt, wenn die Notlage durch sittliches Verschulden des Berechtigten herbeigeführt worden ist oder aus sonstigen Gründen dem Anerben die Unterhaltspflicht nicht zugemutet werden kann, worüber das Anerbengericht entscheidet (§§ 30—32 REG.). Bei einer entsprechenden Regelung der allgemeinen Unterstützungspflicht der Verwandten müßte allerdings hervorgehoben werden, daß die Unterstützung nur verweigert werden darf, wenn die Notlage durch sittliches Verschulden des Bedürftigen herbeigeführt worden ist, oder wegen schwerer, die Fa-

milienbande zerstörender Verfehlungen desselben, die Unterstützungspflicht den Verwandten nicht zuzumuten ist[3]).

Damit fallen die Bedenken hinsichtlich der faulen, liederlichen Verwandten. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen der Grund, den die Motive für die Beibehaltung des notdürftigen Unterhalts geltend machen: die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege[4]). Sollten die Fälle in der Praxis tatsächlich so häufig sein, daß die oben vorgeschlagene Regelung die Fürsorgeverbände zu sehr belasten würde, so ist Folgendes vorzuschlagen: die Verwandten werden in diesen Fällen lediglich verpflichtet, den Fürsorgebehörden in Höhe des allgemeinen Fürsorgerichtsatzes des Bedürftigen Ersatz zu leisten. Damit bleibt den Verwandten die Aufnahme der Beziehungen zu dem Bedürftigen erspart und die Unterstützung beschränkt sich auf ein sehr niedriges Maß. Andererseits ist für den Bedürftigen die Aussicht auf öffentliche Unterstützung mit den damit verbundenen möglichen Zwangsmaßnahmen (z. B. verwaltungsrechtlicher Arbeitszwang gemäß § 20 RFV.) nicht verlockend.

Unter Einhaltung dieser Voraussetzung: Leistungsfähigkeit auf der einen Seite und würdigungswerte Bedürftigkeit auf der anderen Seite, wird jede unbillige Härte vermieden werden können. Es fragt sich nun, welche Angehörigen unter diesen Voraussetzungen als „nahestehend" und deshalb als einander verpflichtet anzusehen sind.

1. Als erste sind zu nennen: Kinder, Eltern und Großeltern. Sie sind nahe Blutsverwandte und auch durch die Lebensverhältnisse regelmäßig eng miteinander verbunden. Auch die Pflicht der Dankbarkeit der Kinder gegenüber den Aelteren ist ein Grund, diese Gruppe von Angehörigen an erster Stelle zu nennen. Ausgenommen ist hier die besondere Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den minderjährigen, unverheirateten Kindern, deren Sonderregelung oben bereits erörtert wurde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt allgemein die Verwandten der geraden Linie. Wäre es denkbar, daß Ur-ur-großeltern und ihre Ur-ur-enkel zu gleicher Zeit lebten, so wären diese also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ebenfalls einander unterhaltspflichtig. Abgesehen von der Unmöglichkeit dieses Vorkommnisses wäre ein Rechtfertigungsgrund für diese Regelung auch nur schwerlich zu erbringen. Die biologische Verwandtschaft dieser Personen ist bereits äußerst gering im Vergleich mit den in keiner Weise verpflichteten nächsten Seitenverwandten. Außerdem sollte man eine Unterhaltspflicht, die in Wirklichkeit nie vorkommt, auch nicht theoretisch als Rechtspflicht aufstellen. Bereits bei Urgroßeltern und Urenkeln ist der Fall zwar denkbar, jedenfalls aber äußerst selten. Man sollte deshalb besser die theoretische gerade Linie als unbegrenzte fallen lassen und sie auf Großeltern bezw. Enkel beschränken. Die Außerachtlassung der Urgroßeltern findet auch darin eine Stütze, daß man in den Vorschlägen zur Begrenzung des gesetzlichen Erbrechts dasselbe in Erwägung zieht[5]). Ge-

[3]) vgl. Ebel, Entsippung, ZdAfDR. 1936 S. 1073.
[4]) Mot. S. 700.
[5]) Staudinger V S. 50.

schichtlich betrachtet stammt die gerade Linie aus dem Dreiliniensystem, das nicht nur die Abkömmlinge, sondern auch sämtliche Aszendenten vor den Seitenverwandten ungerechterweise bevorrechtigte und deswegen für das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gewählt wurde.

2. Bei den Seitenverwandten ist vor allem die Heranziehung der Geschwister zu erwägen. Sie sind ebenfalls nahe Blutsverwandte, denn sie haben sämtliche Vorfahren gemeinsam. Biologisch sind Geschwister einander näher verwandt als Großeltern und Enkel. Auch die Lebensbeziehungen sind zwischen Geschwistern regelmäßig sehr stark. Sie wachsen zusammen auf in einer Hausgemeinschaft; sie verleben ihre Kindheit miteinander. Es ist selbstverständlich, daß die nahe Verwandtschaft und das gemeinsame Erleben des Elternhauses eine Verbundenheit hervorrufen, die auch im späteren Leben, wenn ihre Wege längst sich getrennt haben, in der Regel noch andauert.

Die Unterstützungspflicht der Geschwister ist neuerdings vorgeschlagen worden von Frank[6]), Gfrörer[7]) und Felgentraeger[8]), früher schon von Bovensiepen[9]) und aus Kreisen der Wohlfahrtspflege[10]), abgesehen von den Anhängern der Geschwisterunterhaltspflicht zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. oben S. 31). Ablehnend äußerte sich neuerdings Fischer[11]) und bis zu einem gewissen Maß auch Boehmer[12]). Die geäußerten Bedenken fallen größtenteils weg, wenn man die oben gezeigten Grenzen der Unterstützungspflicht anerkennt, d. h. den Wegfall bei Bedürftigkeitsfällen, die durch sittliches Verschulden entstanden sind und bei schweren, die Familienbande zerstörenden Verfehlungen des Bedürftigen. Die Berechnung des angemessenen Beitrags wird bei Geschwistern selbstverständlich besondere Berücksichtigung ihrer eigenen Verpflichtungen und ihres Fortkommens erfordern. Auf diese Weise werden keine „lebensfähigen Existenzen bis in das tiefste Lebensmark getroffen" und niemandem „der unschätzbare Lebensmut gebrochen", wie Ubbelohde[13]) befürchtete. Das Angemessene ergibt sich jeweils aus den tatsächlichen Verhältnissen wie oben dargelegt wurde und ist nicht durch besondere Vorschrift hervorzuheben wie es das Schweizer Gesetzbuch tut. Das Schweiz. Zivil-Gesetzbuch legt den Verwandten allgemein eine „angemessene" Unterstützungspflicht auf, den Geschwistern aber nur, wenn sie in „günstigen" Verhältnissen leben (ZGB Art. 329). Das Letztere wird dahin ausgelegt, daß dem Angesprochenen ein Beitrag nur ohne wesentliche Beeinträchtigung[14]) oder gar ohne überhaupt eine Beeinträchtigung[15]) der eigenen

---

[6]) Frank, S. 953.
[7]) Gfrörer, DR. 1934 S. 151.
[8]) Felgentraeger, DR. 1935, S. 88.
[9]) Bovensiepen LZ. 1931 S. 1372.
[10]) vgl. ND. 1933 S. 174.
[11]) H. A. Fischer, S. 52.
[12]) Staudinger V, S. 129.
[13]) Ubbelohde S. 42.
[14]) Silbernagel-Wäber S. 598.
[15]) Egger S. 441.

Lebenshaltung zugemutet werden kann. Dem kann nicht zugestimmt werden. Geschwister sind miteinander nahe verwandt. Die Familienbande sind regelmäßig sehr stark. Es kann ihnen wohl eine gewisse angemessene Einschränkung zugemutet werden. Im Rahmen des billigerweise Zumutbaren unter Berücksichtigung der beiderseitigen Wirtschaftsverhältnisse und des Fortkommens des Verpflichteten ist die Möglichkeit gegeben, auch bei Geschwistern den u. U. besonders gelagerten Fällen genügend Rechnung zu tragen.

Warum haben übrigens die Gegner der Unterstützungspflicht von Geschwistern gar keine Bedenken, dem Enkel eine solche gegenüber den Großeltern aufzuerlegen? Ubbelohde[16]) rechtfertigt das damit, daß der Enkel den Großeltern mittelbar sein Dasein verdankt. Es ist aber nicht einzusehen, warum diese Ursache, die doch nur eine von vielen ist, stärkere Familienverbundenheit hervorrufen soll als die Tatsache, daß Geschwister sämtliche Vorfahren gemeinsam haben. Vielmehr als die Verursachung spielt hierbei mit, daß Großeltern in der Regel, wenn sie hilfsbedürftig sind, sich nicht so leicht weiterhelfen können wie die noch jungen, arbeitsfähigen Geschwister. Das aber kann Berücksichtigung bei der Reihenfolge finden, so daß die Unterstützungspflicht gegenüber den Großeltern der gegenüber den Geschwistern vorgeht.

Erstaunlich ist, daß die in Wirklichkeit oft vorkommende freiwillige Unterstützung der Geschwister keine Berücksichtigung seither in der Sozialgesetzgebung gefunden hat; vor allem nicht in dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936. Geschwister werden hier nicht einmal zu den weiteren Angehörigen der Gruppe II des § 2 gerechnet. Das ist auffallend, besonders wenn man bedenkt, daß die Stiefkinder, Pflegekinder, Stiefeltern und Pflegeltern berücksichtigt werden[17]). Das alte Familienunterstützungsgesetz vom 28. August 1888 sah einen Unterstützungsanspruch der Geschwister vor[18]). Dieses Gesetz hielt die Unterstützungspflicht gegenüber den Geschwistern sogar für bedeutender als die gegenüber den Enkeln, so daß die Geschwister im § 2 zu den näheren Angehörigen rechneten, die Enkel dagegen zu den nichtberechtigten entfernteren Verwandten. Die Nichtberücksichtigung der Geschwister heutzutage geht auf die Außerachtlassung der Geschwisterunterstützungspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch zurück, da die Sozialgesetze grundsätzlich an dessen Regelung anknüpfen. Auch aus diesem Grunde ist eine Klarstellung der Unterstützungspflicht der Geschwister als Rechtspflicht zu fordern.

Das allgemeine Landrecht erkannte die Unterstützungspflicht auch für Halbgeschwister an[19]). Die Unterstützungspflicht zwischen Halbgeschwistern

---

[16]) Ubbelohde S. 37.

[17]) Eine gewisse Berücksichtigung finden neuerdings mittelbar die Geschwister durch den RdErl. v. 25. 9. 1936 (zu § 14 FUV.), ZfH. 1936 S. 456.

[18]) Wohl auf Grund des ALR., da das FUG. von 1888 auf ein preuß. Gesetz vom 27. 2. 1850 zurückgeht.

[19]) jedoch nicht für eheliche und uneheliche Kinder eines Elternteils RGZ. 24, 217.

ist m. E. abzulehnen. Die verwandtschaftliche Zuneigung ist hier regelmäßig wesentlich geringer als bei vollbürtigen Geschwistern. In vielen Fällen bedingen auch die Verhältnisse einen größeren Abstand. Man denke nur an das Verhältnis der Kinder aus geschiedenen Ehen zu den Kindern, die aus der nachfolgenden neuen Ehe eines Elternteiles hervorgehen, oder an das Verhältnis der ehelichen Kinder zu den unehelichen eines Elternteils.

Von den übrigen Seitenverwandten stehen Onkel, Tante, Neffe und Nichte in Frage[20]). Sie sind biologisch ebenfalls als nahe Verwandte zu betrachten. Während wir jedoch bei dem seither genannten unterstützungspflichtigen Verwandten außerdem stets ein enges Lebensverhältnis nachweisen konnten, bereitet die Feststellung dieser Tatsache bei dieser Gruppe von Verwandten erhebliche Schwierigkeiten. Das Verhältnis dieser Seitenverwandten zueinander kann in den einzelnen Familien sehr verschieden gestaltet sein. Eine grundsätzliche Regelung würde demzufolge zu viele Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Die Unterstützungspflicht dieser weiteren Seitenverwandten ist deshalb abzulehnen.

Zu empfehlen ist jedoch die Regelung des Allgemeinen Landrechts, das in II Tit. 3 §§ 22, 23 bestimmte: (§ 22) Andere Seitenverwandte außer den Geschwistern ersten Grades können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden. (§ 23) Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hilflos lassen, ihr gesetzliches Erbrecht. In § 24 wird bestimmt, daß die Verwandten ausdrücklich zur Hilfeleistung aufgefordert sein müssen und in § 25, daß anderen Personen, die sich dann des Hilflosen angenommen haben, an ihre Stelle treten. Ausdrücklich wird dies für Pflegeeltern in II Tit. 2 § 762 bestimmt. Waren die Verwandten kraft eigenen Unvermögens nicht in der Lage, Hilfe zu leisten, so sind sie nach § 30 verpflichtet, demjenigen, der den Erblasser ernährt hat, die darauf verwendeten Kosten aus dem Nachlaß zu ersetzen.

In Kreisen der Wohlfahrtspflege wird vielfach auf die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder gefordert. Als typischen Fall führt man meist an: eine Witwe hat einen reichen Schwiegersohn; sie fällt der öffentlichen Fürsorge zur Last, weil ihre Tochter kein eigenes Vermögen besitzt. In den Aeußerungen zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet Ubbelohde[21]) die Einführung der Unterhaltspflicht zwischen Schwiegereltern und -kindern als näherliegend als die Geschwisterunterhaltspflicht. Auch nach dem Code civil Art. 206, 207 besteht eine Unterhaltspflicht zwischen diesen Verschwägerten (mit gewissen Einschränkungen) während für Geschwisetr eine solche nicht festgesetzt wird. In den Motiven[22]) wird die Unterhaltspflicht zwischen Verschwägerten abgelehnt unter Hinweis auf die mangelnde Blutsverwandtschaft. Auch reiche die Unterhaltspflicht der eigenen Verwandten aus. Hiergegen ist zu sagen, daß jedenfalls die Lage für Eltern mit ver-

[20]) vgl. Gförer S. 152.
[21]) Ubbelohde S. 39.
[22]) Mot. S. 680.

heirateten Töchtern äußerst ungünstig ist, wenn diese nicht gerade über eingebrachtes Gut verfügen. Eltern mit Söhnen haben dagegen eher Aussicht, diese einmal in Anspruch nehmen zu können. Ubbelohde ist zu entgegnen, daß in der Regel die Familienbande zwischen Geschwistern wesentlich stärker sind als zwischen den Verschwägerten, die nicht blutsverwandt sind. Die Unterstützungspflicht der Geschwister liegt deshalb näher als die der Verschwägerten. Trotzdem wird ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis begründet. Das kommt ja auch in den Worten Schwieger-sohn, -tochter und -eltern zum Ausdruck. Eine sittliche Pflicht zur Unterstützung besteht auf jeden Fall unter Einhaltung der Grenzen der allgemeinen Unterstützungspflicht. Sie ist aber regelmäßig schwächer als die Unterstützungspflicht zwischen Blutsverwandten. Erhebt man also die Unterstützungspflicht zwischen Schwiegereltern und -kindern zur Rechtspflicht, so ist sie im Range hinter allen sonstigen verwandtschaftlichen Unterstützungspflichten einzuordnen. Die Beschränkungen des Code civil sind auszudehnen auf alle Fälle der Eheauflösung, d. h. die Unterstützungspflicht besteht nur für die Dauer der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe. Man kann unmöglich die Unterhaltspflicht bei geschiedener Ehe andauern lassen, selbst wenn Kinder vorhanden sind. Auch hätten u. U. die Schwiegerkinder sonst doppelte Schwiegereltern zu versorgen.

Als Verschwägerte kommen weiterhin in Frage Stiefeltern und -kinder. Die Pflicht des Stiefvaters, u. U. für den Unterhalt des Stiefkindes aufzukommen, wurde bereits im Rahmen der engsten Familie erörtert. Bei der allgemeinen Unterstützungspflicht der Angehörigen ist jedoch noch zu erwähnen, daß entsprechend der Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinem Stiefkinde gegebenenfalls auch eine Unterstützungspflicht des Stiefkindes gegenüber dem Stiefvater vorzuschlagen wäre. Man muß hierbei als Voraussetzung verlangen, daß der Stiefvater seiner Unterhaltspflicht früher schon nachgekommen ist, und zwar nicht nur kurze Zeit, sondern er muß das Stiefkind jahrelang wie ein eigenes Kind gehalten haben. Die Pflicht der Dankbarkeit verlangt in diesem Fall, daß das Stiefkind den Stiefvater unterstützt, wenn dieser unverschuldet in Not gerät und es wirtschaftlich zur Unterstützung in der Lage ist.

Zu erwägen ist, ob nicht eine derartige Bestimmung für Personen allgemein aufgestellt werden soll, die in verwandtschaftlichen oder verwandtschaftsähnlichen Beziehungen gestanden haben. Das trifft besonders für Pflegekinder zu, die unentgeltlich von ihren Pflegeeltern großgezogen worden sind. Die Pflicht der Dankbarkeit verlangt hier, daß sie ihre Pflegeeltern, wenn diese in Not geraten, in angemessener Weise unterstützen. Betont werden muß, daß Ungerechtigkeiten weitgehend durch die oben genannten allgemeinen Grenzen (Voraussetzungen) der Unterstützungspflicht vermieden werden können. Für entferntere Verwandte bietet eine solche Regelung das Gegenrecht zu der ihnen obliegenden freiwilligen Unterstützungspflicht, deren Nichterfüllung ihnen gegebenenfalls ihr Erbrecht entzieht (vgl. oben Seite 51).

## E. Die Unterhaltsregelung zwischen geschiedenen Ehegatten und Ehegatten aus nichtigen Ehen.

Die Regelung der Unterhaltsfrage zwischen geschiedenen Ehegatten muß von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet werden als die Unterhaltspflicht der engsten Familie und die Unterstützungspflicht der weiteren Angehörigen. In den Vorschlägen zur Reform des Ehescheidungrechts ist man sich darüber einig, daß den Ehegatten vor allem die Möglichkeit freiwilliger Regelung gegeben werden soll[23]). Für den Fall, daß keine Einigung zustande kommt, schlägt Bovensiepen[24]) vor, die freie Entscheidung des Scheidungsrichters nach Maßgabe der Billigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Es entfiele damit völlig die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Bindung an die Verschuldensfrage. Auch der Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat sich von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches abgekehrt. Er will es jedoch dabei belassen, daß grundsätzlich der alleinschuldige Ehegatte keinen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt haben soll[25]). Ausnahmen bei besonders gelagerten Fällen sollen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Ein völliges Loslösen von der Verschuldensfrage läßt sich besonders aus allgemeinen Grundsätzen des Unterhaltsrechts nicht rechtfertigen. Bei besonders schweren Verfehlungen eines Teiles ist die Belastung des anderen Teils mit der Unterhaltspflicht auf jeden Fall ungerecht. In solchen Fällen ist auch nicht der notdürftige Unterhalt angebracht wie Schwering[26]) es vorschlägt. Unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß besonders schweres Verschulden keinen Unterhaltsanspruch zuläßt, wird man im übrigen es dem Richter überlassen können, ob und in welchem Maß der Anspruch anzuerkennen ist. Damit erfahren vor allem die Fälle Gerechtigkeit, in denen die Frau nur geringes Verschulden trifft und nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches schon deshalb jeglicher Unterstützungsanspruch genommen wird. Auch entfällt damit die Bindung des Richters an die Begriffe notdürftiger und standesmäßiger Unterhalt. Er kann nun frei nach Lage der Verhältnisse entscheiden[27]).

Eine besondere Regelung erfordert die Unterhaltsfrage bei Scheidung der Ehe wegen krankhafter Veranlagung des einen Teiles. In den Fällen, in denen eine Anfechtung der Ehe nicht in Frage kommt, wird man zukünftig auch die Familie des Kranken heranziehen, denn es ist ungerecht, das Unglück den Ehegatten allein tragen zu lassen; besonders wenn die Krankheit ihre letzte Ursache in den gesundheitlichen Verhältnissen der Familie hat[28]). Der gesunde Ehegatte darf gewiß den kranken nicht völlig im Stich lassen. Doch ist dem nächsten unterstützungspflichtigen Verwandten des Kranken ein angemessener Beitrag aufzuerlegen.

---

[23]) Mößmer, S. 72, Bovensiepen S. 154.
[24]) Bovensiepen S. 154.
[25]) Mößmer S. 79.
[26]) Schwering DJZ. 1933 S. 1479.
[27]) Mößmer, S. 79—80.
[28]) Mößmer, S. 80.

Das Abgehen von dem starren Verschuldensprinzip bei Scheidung der Ehe erfordert auch eine Aenderung der Unterhaltsregelung bei Nichtigkeit der Ehe. Es ist zwar grundsätzlich anzunehmen, daß das Wissen des Ehegatten um die Nichtigkeit oder Anfechbtarkeit der Ehe bei Unkenntnis des anderen Teils einer schweren scheidungsbegründenden Verfehlung gleichzustellen ist. Aber auch hier kann es Ausnahmen geben, besonders, wenn die Ehe lange bestanden hat. Es müßte die Entscheidung unter Beibehaltung obigen Grundsatzes dem Richter überlassen werden wie beim Scheidungsrecht. Besonders muß das aber für die Fälle gelten, in denen beide Ehegatten gutgläubig waren und sich nachträglich ein Nichtigkeitsgrund herausstellt[29]). Daß das Bürgerliche Gesetzbuch bei Gutgläubigkeit beider Ehegatten auf keinen Fall einen Unterhaltsanspruch gewährt, ist äußerst ungerecht.

## F. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes.

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes wird eine Sonderregelung im Rahmen der Reform des gesamten Unehelichenrechts finden. Bei der allgemeinen Erörterung dieser Reform stehen sich noch die verschiedensten Ansichten gegenüber. Man kann jedoch sagen, daß bei der Unterhaltsfrage überwiegend die Meinung vertreten wird, daß die Stellung des unehelichen Kindes, dessen Vater festgestellt ist, der des ehelichen gleich oder zumindest nahe kommen soll. Sollte der Entwurf Bechert-Cornelius[30]), der zwar nicht amtlichen Charakter trägt, dem aber doch maßgebliche Bedeutung beizulegen ist, bei der endgültigen Lösung ausschlaggebend sein, so wird das uneheliche Kind, dessen Vater festgestellt ist, zukünftig nicht nur mit seiner Mutter, sondern auch mit seinem Vater rechtlich als verwandt erklärt werden; im Gegensatz zu dem heute geltenden § 1589 Abs. 2 BGB. Im Folgenden sollen die Folgerungen, die sich hieraus für das Unterhaltsrecht des unehelichen Kindes ergeben, behandelt werden.

Wird die natürliche Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Vater auch rechtlich anerkannt, dann bedeutet das für das Unterhaltsrecht grundsätzlich die Gleichstellung der ehelichen und der unehelichen Kinder. Es ergibt sich hieraus vor allem der Wegfall der zeitlichen Begrenzung der väterlichen Unterhaltspflicht, andererseits aber auch der Unvermögenseinwand des Vaters und die Anrechnung der Vermögenseinkünfte und des Arbeitsertrages des unehelichen Kindes auf den Unterhalt (§ 1602 Abs. 2). Eine andere Regelung, also z. B. Nichtbeachtung der Leistungsfähigkeit des Vaters, wäre ungerecht, da sie zu einer Bevorzugung des unehelichen Kindes vor den ehelichen führen müßte; zumindest aber bei Zusammentreffen mit den übrigen verwandtschaftlichen Unterhaltspflichten des Vaters die oben zu § 850 Abs. 2 ZPO. erörterten Schwierigkeiten wieder auftreten würden. (Vgl. oben S. 26 ff.). Die Anerkennung der Verwandtschaft mit dem Vater

---

[29]) DR. 1934 S. 422, 442.
[30]) vgl. Fischer, Jahrb. f. Dogm. 29 S. 316.

hat weiter zur möglichen Folge, daß neben die unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten die väterlichen Verwandten treten. Der Entwurf Bechert-Cornelius sieht vor, daß diese Unterhaltspflicht der weiteren Verwandten dann eintritt, wenn Vater und Mutter außerstande sind, die Unterhaltskosten des ehelichen Kindes zu bestreiten (Entwurf § 1708). Es ergibt sich demnach dieselbe Reihenfolge wie beim ehelichen Kind: Vater, Mutter, weitere Verwandte (entsprechend § 1606 Abs. 2 BGB.). Die Letzteren haften als gleichnahe Verwandte zu gleichen Teilen. Neuerdings wurde jedoch im Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht[31]) zur Entlastung der Mutter vorgesehen, daß die weiteren Verwandten bei Leistungsunfähigkeit des Vaters nicht nach ihr, sondern neben ihr unterhaltspflichtig sein sollen mit Rücksicht darauf, daß die Mutter gegenüber dem Vater nicht wie die Ehefrau unterhaltsberechtigt ist. Diese Regelung ist berechtigt, wenn man bedenkt, daß die Mutter neben der Pflege und Erziehung des Kindes meist gezwungen ist, erwerbstätig zu sein, um ihren eigenen Unterhalt zu verdienen.

Der Entwurf äußert sich nicht ausdrücklich über die Rangfolge bei gleichzeitigem Vorhandensein von ehelichen und unehelichen Kindern. Nach dem Grundsatz der Gleichstellung der ehelichen und unehelichen minderjährigen Kinder im Unterhaltsrecht würde also der Vater verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu seinem und der (ehelichen und unehelichen) Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diesen gleichgestellt ist seine Ehefrau (§ 1609 Abs. 2 BGB.). Doerner[32]) schlägt hiergegen vor, den Anspruch der ehelichen Kinder dem der unehelichen vorgehen zu lassen. Diese Regelung, die vielleicht beim Erbrecht angebracht ist, kann beim Unterhaltsrecht nicht befürwortet werden. Man soll das uneheliche Kind nicht dem ehelichen voranstellen. Man darf es wirtschaftlich diesem aber auch nicht nachordnen, da sonst die Väter unter Hinweis auf ihre Pflichten gegenüber Ehefrau und ehelichen Kindern danach streben, ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kind zu entgehen, sodaß diese in sehr vielen Fällen nicht erfüllt werden wird. Ist der Vater jedoch nur unter großen Entbehrungen für sich, seine Ehefrau und ehelichen Kinder in der Lage, den Unterhalt des unehelichen Kindes zu leisten, so müssen die leistungsfähigen unterhaltspflichtigen übrigen Angehörigen des unehelichen Kindes für ihn eintreten.

Der Anspruch des unehelichen Kindes gegen die Erben nach § 1712 wird zukünftig, wenn man die Verwandtschaft mit dem Vater rechtlich anerkennt, wegfallen, da dem unehelichen Kinde dann als Folge der Verwandtschaft ein Erbrecht zugestanden werden wird (Entwurf § 1712). Der Unterhaltsanspruch gegen den Vater erlischt also mit dessen Tode. Andererseits bleibt der Anspruch gegen die übrigen väterlichen Verwandten bestehen. Auch wird man diesen nicht das Recht zugestehen müssen, mit dem Erbteil des Kindes aufzurechnen, wie Dörner[33]) vorschlägt. Warum sollte

---

[31]) Bechert DR. 1936 S. 476.
[32]) Doerner S. 46.
[33]) Doerner, S. 55.

das uneheliche Kind hierin schlechter gestellt werden als das eheliche? Das hieße ja, die anerkannte väterliche Verwandtschaft wiederum leugnen. Verschwendet das uneheliche Kind sein Erbteil, so ist fortan seine Bedürftigkeit als verschuldet anzusehen und der Unterhaltsanspruch entfällt damit schon nach allgemeinen Grundsätzen, die oben vorgeschlagen wurden. Gerade hier kann sich auch die Nichtzumutbarkeit der Unterstützungspflicht infolge schwerer, die Familienbande zerstörender Verfehlungen auswirken. Erkennt man diese Grundsätze an, dann ist es auch nicht nötig, die Unterstützungspflicht des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater, die sich ebenfalls aus der Anerkennung seiner Verwandschaft ergibt, davon abhängig zu machen, daß dieser selbst einst seiner Unterhaltungspflicht genügt hat[34]). Die böswillige Verletzung ist, wie § 2333 BGB. beweist, als eine schwere Verfehlung zu betrachten. Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht aus sonstigen Gründen aber sollte man das uneheliche Kind, wenn man schon die väterliche Verwandtschaft anerkennt, nicht besser stellen, als das eheliche, das in diesen Fällen ebenfalls zur Unterstützung des Vaters verpflichtet ist. Dasselbe gilt folgerichtig für die Unterstützungspflicht gegenüber den übrigen väterlichen Verwandten.

Von der Erörterung der Unterhaltsverhältnisse der Mehrverkehrskinder kann hier abgesehen werden, da die zukünftige Stellung dieser Kinder im Recht überhaupt noch unbestimmt ist, jedenfalls eine väterliche Verwandtschaft nicht anerkannt werden wird und damit auch keine Erweiterung des Kreises der Unterhaltsverpflichteten in Frage kommt.

Eine Beitragspflicht der möglichen Väter ist keine familienrechtliche Unterhaltspflicht, sondern lediglich als eine Entschädigung bezw. Erziehungs- oder Strafmaßnahme anzusehen.

## G. Die Reihenfolge.

Zu den vorgenannten Vorschlägen über die Erweiterung des Kreises der unterhaltspflichtigen und -berechtigten Familienangehörigen ist folgende Reihenfolge aufzustellen:

Ein Familienmitglied ist in erster Linie verpflichtet, seine Unterhaltspflicht gegenüber der engsten Familie zu erfüllen. Hierzu gehören der Ehegatte und die minderjährigen unverheirateten Kinder. Besteht eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Stiefkind, so ist sie im Range der Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinen eigenen Kindern gleichzuordnen. Das entspricht der Tatsache, daß der Ehemann die Mutter der Kinder für seinen Haushalt in Anspruch nimmt und die Kinder hierdurch aber nicht schlechter gestellt werden dürfen. Auch die unehelichen Kinder sind, soweit das Familienmitglied als Vater festgestellt ist, den ehelichen bezüglich der Unterhaltspflicht gleichzuordnen wie schon oben begründet wurde. Auch die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den Ehe-

---

[34]) So die Ansicht des Familienrechtsausschusses vgl. Bechert DR. 1936 S. 476.

gatten aus einer nichtigen Ehe ist der Unterhaltspflicht gegenüber den vorgenannten Personen gleichzuachten. Es folgen nun die Unterstützungspflichten gegenüber den übrigen Angehörigen in folgender Reihenfolge: Volljährige Kinder und Enkel gemäß der Erbfolgeordnung, Großeltern, Geschwister, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, sonstige Angehörige, die ihrerseits früher freiwillig Unterstützung geleistet haben.

## IV. Endbetrachtung.

Der Erziehung zur Volksgemeinschaft dient die Forderung zum Zusammenstehen in der Not innerhalb jeder Gemeinschaft im Staat, so auch in der Familie. Da, wo Blutsbande und regelmäßig auch die Lebensbeziehungen eine sittliche Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung hervorrufen, soll dies durch die Aufstellung einer Rechtspflicht hervorgehoben werden. Da bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches weitgehend die Interessen des Einzelnen im Vordergrund standen, war es natürlich, daß bei der Betrachtung des Unterhaltsrechts im Hinblick auf die Erziehung zur Gemeinschaft eine Erweiterung des Kreises der Unterhaltsverpflichteten und -berechtigten Familienangehörigen in vielen Beziehungen gefordert wurde. Der neu gezogene Kreis ist jedoch noch immer wesentlich kleiner als der zur Zeit des alten, germanischen Rechts geltende. Es zeigt sich darin die verminderte Bedeutung der Familiengemeinschaft im öffentlichen Leben. Ihre Erhaltung und Förderung kann nur soweit erstrebt werden, als dies der Erziehung zur Volksgemeinschaft dienlich ist. Würde man einem sehr großen Kreis von Angehörigen Familienrechte und -pflichten auferlegen, so würde man sie damit zwar vielleicht auf die Dauer zwingen, Familienbeziehungen zueinander aufzunehmen, auch soweit solche seither in der Regel nicht vorhanden waren. Zwangsläufig wäre damit aber eine zunehmende Stärke und Macht der Familie verbunden. Diese Macht der Familie würde der Macht der Volksgemeinschaft Schaden zufügen, denn das Hervortreten einer Gemeinschaft im Staat in solchem Maße müßte zwangsläufig Spannungen mit sich bringen. Deshalb sind Familienrechte und -pflichten nur für den Personenkreis aufzustellen, für den die Rechtspflicht lediglich die Bestätigung einer in der Regel vorhandenen sittlichen Bindung bedeutet. Die Hervorhebung der Pflichten der vorhandenen Familiengemeinschaft in der Rechtsordnung dient aber der Erziehung zu jeglicher Gemeinschaft und damit vor allem der Erziehung zur Volksgemeinschaft.

## Lebenslauf.

Am 5. November 1911 wurde ich in Frankfurt a/Main geboren als Tochter des Stadtsekretärs Hermann Eck und seiner Ehefrau Henny geb. Kott.

Ich besuchte zuerst die Brüder Grimm-Mittelschule, dann die Schillerschule zu Frankfurt a. M. Am 21. 2. 31 bestand ich die Reifeprüfung an der realgymnasialen Studienanstalt der Schillerschule.

Als Praktikantin arbeitete ich ein Jahr lang auf verschiedenen Gebieten der Fürsorge. Vom Wintersemester 1932/33 bis zum Wintersemester 1935/36 studierte ich Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt a. M. Am 6. Juli 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Marga Eck.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1937.